



SASA - Bericht zur Unternehmensführung

GEMÄSS ART. 6 ABS. 4 GV.D. 175/2016

Geschäftsjahr zum 31.12.2024

(genehmigt durch den Verwaltungsrat am 28.03.2024)



Inhalt

A. PROGRAMM ZUR BEWERTUNG VON UNTERNEHMENSRISIKEN GEMÄSS ART. 6, CO.2, GESETZESDEKRET 175/2016	2
1. DEFINITIONEN.....	3
1.1. GESCHÄFTSKONTINUITÄT	3
1.2. CRISIS.....	4
2. INSTRUMENTE ZUR KRISENRIKOBEWERTUNG	4
2.1. ANALYSE DER JAHRESABSCHLUSSKENNZAHLEN UND -MARGEN	13
2.2. PERSPEKTIVISCHE INDIKATOREN	17
2.3. ANDERE BEWERTUNGSTRUMENTE	17
3. PERIODISCHE ÜBERWACHUNG.....	18
B. BERICHT ÜBER DIE ÜBERWACHUNG UND PRÜFUNG DES UNTERNEHMENSRISIKOS ZUM 31.12.2024	19
1. DIE GESELLSCHAFT	19
2. UNTERNEHMENSSTRUKTUR UND GOVERNANCE-MODELL	20
3. VERWALTUNGSORGAN	22
STEUERUNGS-, AUFSICHTS- UND KONTROLLAUSSCHUSS	23
4. KONTROLLORGAN - WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	23
4.1. Aufsichtsrat.....	23
4.2. Rechnungsprüfer	24
4.3. Aufsichtsorgan.....	24
5. DAS PERSONAL	25
6. BEWERTUNG DES RISIKOS EINER UNTERNEHMENSKRISE ZUM 31.12.2024.	26
6.1. BILANZANALYSE.....	26
6.1.1. Prüfung der wichtigsten Kennzahlen und Margen	26
6.1.2. Bewertung der Ergebnisse.....	31
7. SCHLUSSFOLGERUNGEN.	32
C. ERGÄNZENDE INSTRUMENTE DER CORPORATE GOVERNANCE.	32
ORGANISATIONSMODELL 231/01	33

Als öffentlich kontrolliertes Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m) des Gesetzesdekrets 175/2016 (Gesetz zur Konsolidierung von Aktiengesellschaften") ist die Gesellschaft gemäß Artikel 6 Absatz 4 des genannten Gesetzesdekrets verpflichtet, jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht zur Corporate Governance zu erstellen und gleichzeitig mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen, der Folgendes enthalten muss - jährlich zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über die Corporate Governance zu erstellen und gleichzeitig mit dem Jahresabschluss zu veröffentlichen, der Folgendes enthalten muss:

- ein spezifisches Programm zur Risikobewertung im Unternehmen (Art. 6, Abs. 2, oben zitiertes Gesetzesdekret);
- Angabe der ergänzenden Corporate-Governance-Instrumente, die gemäß Art. 6 Abs. 3 angenommen wurden, oder der Gründe für ihre Nichtannahme (Art. 6 Abs. 5).

Dieser Bericht entspricht daher in vollem Umfang den Anforderungen des Dokuments der Wirtschaftsprüfer **"BERICHT ÜBER DIE CORPORATE GOVERNANCE mit dem PROGRAMM ZUR BEWERTUNG DES RISIKOS DER UNTERNEHMENSKRISE (GEMÄSS ARTIKEL 6, ABSATZ 2 UND 4, LEGISLATIVDEKRET 175/2016)"**.

März 2019.

Die Anforderungen des Dokuments **"ANGABEN ZUM PROGRAMM ZUR BEWERTUNG DES KRISENVERHÄLTNISSSES DES UNTERNEHMENS (Art. 6, Absatz 2, Gesetzesdekret Nr. 175/2016)"** von

April 2021 als Teil des oben erwähnten Dokuments der Wirtschaftsprüfer.

A. PROGRAMM ZUR BEWERTUNG VON UNTERNEHMENSRISIKEN GEMÄSS ART. 6, CO.2, GESETZESDEKRET 175/2016

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 175/2016:

"Öffentlich kontrollierte Unternehmen erstellen spezifische Programme zur Bewertung von Unternehmenskrisen und unterrichten die Gesellschafterversammlung darüber als Teil des in Absatz 4 genannten Berichts."

Gemäß Artikel 14 unten:

"Zeigen sich im Rahmen der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Risikobewertungsprogramme ein oder mehrere Indikatoren für eine Unternehmenskrise, so ergreift das Verwaltungsorgan des öffentlich kontrollierten Unternehmens unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschärfung der Krise zu verhindern, ihre Auswirkungen zu korrigieren und ihre Ursachen zu beseitigen, und zwar mittels eines geeigneten Sanierungsplans [Absatz 2]."

Wenn die in Absatz 2 genannte Situation eintritt, stellt das Versäumnis der Verwaltungsstelle, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, eine schwere Verfehlung im Sinne von Artikel 2409 des Zivilgesetzbuchs dar [Absatz 3]."

Die Gewährung eines Verlustausgleichs durch die öffentliche Verwaltung oder den/die Partner der öffentlichen Verwaltung, auch wenn sie gleichzeitig mit einer Kapitalerhöhung oder einer außerordentlichen Übertragung von Beteiligungen oder der Gewährung von Bürgschaften oder in einer anderen Rechtsform erfolgt, stellt keine geeignete Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2

dar, es sei denn, diese Intervention wird von einem Unternehmensumstrukturierungsplan begleitet, aus dem sich das Vorhandensein konkreter Aussichten für die Wiederherstellung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der ausgeübten Tätigkeiten ergibt, der gemäß Absatz 2, auch in Abweichung von Absatz 5 [Abs.

Die in Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 genannten Verwaltungen dürfen mit Ausnahme der in den Artikeln 2447 und 2482-ter des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Fälle keine Kapitalerhöhungen zeichnen, außerordentliche Übertragungen vornehmen, Kreditfazilitäten eröffnen oder Garantien zu Gunsten von Unternehmen, in die investiert wird, gewähren, mit Ausnahme von börsennotierten Unternehmen und Kreditinstituten, die in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet oder vorhandene Rücklagen zur Deckung von Verlusten, einschließlich zwischenzeitlicher Verluste, verwendet haben. Außerordentliche Übertragungen an die in Satz 1 genannten Unternehmen sind in jedem Fall zulässig, wenn es sich um Vereinbarungen, Dienstleistungs- oder Programmverträge über die Erbringung von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse oder die Durchführung von Investitionen handelt, sofern die genannten Maßnahmen in einem Sanierungsplan aufgeführt sind, der von der sektoralen Regulierungsbehörde, sofern vorhanden, genehmigt und dem Rechnungshof gemäß Artikel 5 mitgeteilt wurde und der die Erreichung des finanziellen Gleichgewichts innerhalb von drei Jahren vorsieht. Um die Kontinuität der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten, können bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Gesundheit auf Antrag der betroffenen Verwaltung durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrats, das auf Vorschlag des Wirtschafts- und Finanzministers im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Ministern und vorbehaltlich der Registrierung durch den Rechnungshof erlassen wird, die im ersten Satz dieses Absatzes [Abs. 5] genannten Eingriffe genehmigt werden".

In Übereinstimmung mit den oben genannten Vorschriften hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft dieses Programm zur Bewertung der Krisenrisiken der Gesellschaft ausgearbeitet, das mit Beschluss vom 27. März 2024 genehmigt wurde und bis zu einem späteren Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft bleibt, der es aufgrund der veränderten Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aktualisieren und umsetzen kann.

1. DEFINITIONEN

1.1. GESCHÄFTSKONTINUITÄT

Der Grundsatz der Unternehmensfortführung wird in Artikel 2423-bis des Zivilgesetzbuches erwähnt, der zu den Grundsätzen der Erstellung des Jahresabschlusses in Absatz 1 Nr. 1 festlegt: "*Die Bewertung der Posten muss nach dem Grundsatz der Vorsicht und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erfolgen*".

Der Begriff der Geschäftskontinuität deutet auf die Fähigkeit des Unternehmens hin, im Laufe der Zeit positive Ergebnisse zu erzielen und entsprechende Cashflows zu generieren.

Sie ist eine Voraussetzung dafür, dass das Unternehmen in absehbarer Zukunft als Unternehmen tätig sein und Werte schaffen kann, was die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich-finanziellen

Gleichgewichts voraussetzt.

Eine Unternehmensfortführung ist - wie in OIC 11 (§ 22) angegeben - eine funktionierende wirtschaftliche Einheit, die dazu bestimmt ist, in einem absehbaren Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag Erträge zu erwirtschaften.

In den Fällen, in denen als Ergebnis einer solchen vorausschauenden Bewertung erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf diese Fähigkeit festgestellt werden, sollten Informationen über die Risikofaktoren, die getroffenen Annahmen und die festgestellten Unsicherheiten sowie die künftigen Pläne des Unternehmens zur Bewältigung dieser Risiken und Unsicherheiten im Anhang zum Abschluss klar dargelegt werden. Auch die Gründe sollten erläutert werden, die die offengelegten Unsicherheiten und die Auswirkungen, die sie auf die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben können, als wesentlich einstufen.

1.2. CRISIS

Artikel 2(c) des Gesetzes Nr. 155 vom 19. Oktober 2017 (Delegation an die Regierung zur Reform der Wirtschaftskrise und der Insolvenzdisziplinen) definiert den Zustand der Krise (des Unternehmens) als die *"Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Insolvenz, auch unter Berücksichtigung der Ausarbeitungen der Wirtschaftswissenschaft"*; die Insolvenz wiederum wird - gemäß Art. 5, R.D. 16. März 1942, Nr. 267 - als die Situation, die *"durch Ausfälle oder andere äußere Tatsachen manifestiert wird, die zeigen, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen"* (Definition bestätigt im Gesetzesdekret 12. Januar 2019, Nr. 14, über den "Kodex der Unternehmenskrise und -insolvenz in Umsetzung des Gesetzes Nr. 155 vom 19. Oktober 2017", der in Artikel 2, Abs. 1, Buchstabe a) "Krise" definiert als *"der Zustand wirtschaftlich-finanzieller Schwierigkeiten, der die Insolvenz des Schuldners wahrscheinlich macht und der sich für Unternehmen als Unzulänglichkeit der voraussichtlichen Cashflows zur regelmäßigen Erfüllung der geplanten Verpflichtungen manifestiert"*. In diesem Sinne kann sich die Krise mit unterschiedlichen Merkmalen manifestieren und die Bedeutung einer Krise annehmen:

- Finanzkrise, wenn das Unternehmen - obwohl wirtschaftlich gesund - unter einem finanziellen Ungleichgewicht leidet und daher Schwierigkeiten hat, seine Schulden regelmäßig zu begleichen. Im Dokument OIC 19, Schulden, (Anhang A) heißt es: *"Die finanzielle Schieflage ist darauf zurückzuführen, dass der Schuldner nicht über die quantitativ und qualitativ angemessenen finanziellen Mittel verfügt, um den betrieblichen Erfordernissen und den damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, und auch nicht in der Lage ist, sich diese zu beschaffen"*;
- Wirtschaftskrise, wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, durch Betriebsführung die eingesetzten Produktionsfaktoren angemessen zu entlohnen.

2. INSTRUMENTE ZUR KRISENRIKOBEWERTUNG

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Gesetz auf "Indikatoren" und nicht auf "Indizes" und somit auf ein Konzept mit breiterem Anwendungsbereich und prädiktivem Charakter bezieht, hat das Unternehmen die folgenden zu überwachenden Risikobewertungsinstrumente ermittelt:

- Analyse der Bilanzkennzahlen und der Gewinnspannen;
- prospektive Analyse durch Indikatoren;

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage SASA seine Dienstleistung erbringt.

Das Landesgesetz Nr. 15 vom 23.11.2015 regelt den öffentlichen Personenverkehr von Landesinteresse, indem es festlegt, dass die Autonome Provinz Bozen die Funktionen der Planung, Verwaltung, Programmierung, Adressierung, Koordinierung, Überwachung und Kontrolle der öffentlichen Verkehrsdienste wahrnimmt und die Verfahren für die Beauftragung von öffentlichen Verkehrsdiensten in Übereinstimmung mit denen der Europäischen Union festlegt.

Artikel 20 des Landesgesetzes Nr. 15/2015 sieht die Möglichkeit vor, Verkehrsdienstleistungen **direkt** an ein Subjekt zu **übertragen**, über das die Provinz Bozen eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Strukturen, unter Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Union.

Artikel 7 Absatz 9 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 sieht vor, dass die öffentliche Verkehrsdienstleistung in erster Linie auch durch den Einsatz von **internen öffentlichen Verwaltungsmodellen oder speziellen Unternehmen** gewährleistet wird.

In Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind die Bedingungen und Voraussetzungen für die interne Beauftragung festgelegt. Artikel 61 des Gesetzes Nr. 99 vom 23/07/2009 sieht vor, dass die zuständigen Behörden "von den Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 sowie des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Gebrauch machen können".

Der Landesrat hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2016 grundsätzlich dafür ausgesprochen, den Stadt- und Überlandbusverkehr direkt an eine zu gründende Eigengesellschaft zu übertragen.

Die Stadt- und Vorortverkehrsdienste werden größtenteils von der SASA S.p.A. -AG betrieben und sind in dem vom MPC festgelegten Stadt- und Vorortlos enthalten.

Vor diesem Hintergrund **betreibt die SASA ihren Dienst im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags (auch DLV) gemäß dem Beschluss Nr. 1126 der Landesregierung vom 17. Dezember 2019.**

Mit dem Beschluss 790/2021 vom 14. November 2021 wurde die SASA von der Autonomen Provinz Bozen ab 2021 auch mit dem außerstädtischen Verkehrsdienst betraut, der durch einen eigenen Dienstleistungsvertrag geregelt wird.

Gegenstand dieser Verträge ist der Betrieb von Linienverkehrsdiensten im städtischen und außerstädtischen Bereich der Dienste, für die die Provinz Bozen verantwortlich ist, wie im Betriebsprogramm festgelegt, das jährlich gemäß dem vom Landesrat genehmigten Fahrplanverfahren aktualisiert wird.

In den Verträgen werden daher die Zusagen, Verpflichtungen, Lasten und Rechte der betrauenden Stelle und des betrauten Unternehmens, die sich aus der Beauftragung der Dienstleistungen ergeben, festgelegt und geregelt. Mit dem Ziel, die Zufriedenheit der Nutzer im Rahmen des Budgets zu maximieren, werden spezifische vertragliche Ziele in Bezug auf Effizienz, Produktivität und Qualität im Vertrag festgelegt.

Die Dienstaufträge haben eine Laufzeit von 10 Jahren, vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 für den Stadt- und Vorortdienst und vom 14.11.2021 bis zum 13.11.2031 für den außerstädtischen Dienst.

Das Entgelt wird für jeden Vertrag und jedes handelsrechtliche Geschäftsjahr auf Basis der Vorgaben in den jeweiligen Wirtschafts- und Finanzplänen (auch WFP) ermittelt, die vom Auftraggeber bei der Vergabe des Auftrags nach Eingang der positiven Stellungnahme seitens der zuständigen Kontrollbehörden genehmigt wurden.

Einmal pro Jahr wird jeweils bis zum 30. April anhand der abschließenden Analyse der Jahresabschlussdaten die etwaige Überarbeitung der WFP auf der Grundlage der in den jeweiligen Verträgen vorgesehenen Parameter festgelegt. Jeweils 95 % (hinsichtlich des Vertrags über den Stadtverkehr) bzw. 90 % (hinsichtlich des Vertrags über den außerstädtischen Verkehr) des Jahresentgelts, das auf der Grundlage der geplanten, sich aus dem Betriebsprogramm bei der Fahrplanumstellung im Dezember ergebenden Kilometerleistung berechnet wird, werden vom Land Südtirol als Anzahlung in nachträglichen Monatsraten infolge der Vorlage einer regulären Rechnung gezahlt. Das Land Südtirol verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach deren Eingang zu bezahlen. Die Vergütung wird für jeden Vertrag in jedem Haushaltsjahr auf der Grundlage der jeweiligen Finanzpläne (auch PEF) festgelegt, die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Beauftragung nach positiver Stellungnahme der zuständigen Kontrollbehörden genehmigt wurden.

Für Rechnungen, die im Monat Dezember eingehen, wird diese Frist aus Gründen des Jahresabschlusses der Provinz auf 60 Tage verlängert. Der Saldo der von der Provinz Bozen dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge wird in der Regel bis zum 30. April des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres nach Vorlage des vom Auftragnehmer erstellten jährlichen Leistungsberichts mit allen erforderlichen Unterlagen, d.h. den tatsächlich gezahlten Bus*km, den auferlegten Strafen und den Bonuszahlungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der im Vertrag vorgesehenen Abweichungen, berechnet.

Zu Beginn eines jeden Jahres wird die Gebühr pro Einheit für das vorangegangene Jahr gemäß den in den beiden Verträgen vorgesehenen Indexierungsregeln an die Entwicklung der Inflation angepasst. Obwohl die Neubewertungsregeln in den beiden Verträgen unterschiedlich sind, zielen beide darauf ab, die Gebühren auf der Grundlage der Entwicklung der mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen Kosten anzupassen.

Beide Verträge enthalten jeweils eine Aufstellung bezüglich der Verteilung der Risiken auf den Auftraggeber und den Auftragnehmer SASA, die im Folgenden aufgeführt sind.

Städtischer Dienstleistungsvertrag

Risikoidentifizierung			Verteilung		Risk assessment	Risk management	Beschreibung der Auswirkung
Art	Driver	Vorfall	AG	AN			

Operatives Risiko	Nachfrage	Rückgang der Dienstinfrage Verringerung der Erlöse aufgrund geschäftlicher Ineffizienz (z. B. Vertriebsnetz, Fahrkartenverfügbarkeit, Betriebsstörungen der Plattformen), fehlerhafter Prognoseschätzungen oder externer Ursachen (z. B. Wirtschaftskrise, Wettbewerb zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, technologischer Fortschritt); bei Bruttokostenverträgen verbleibt dieses Risiko beim AG.	X		1	Kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Kontrollsysteme seitens des AG und seiner abhängigen Gesellschaften	Geringerer Wert der Erlöse durch die Einnahme aus Fahrkarten, der im Vergleich zu den Prognosen im WFP bei der Schlussrechnung verbucht wurde
	Angebot	Planüberschuss Übermäßiges Planangebot im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Verwendung der verfügbaren Fahrzeuge mittels der entsprechenden Einrichtungen seitens des AN	Geringerer Wert der Erlöse durch die Einnahme aus Fahrkarten, der im Vergleich zu den Prognosen im WFP bei der Schlussrechnung verbucht wurde
		Plandefizit Seitens des AG im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage zu gering bemessenes Planangebot	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Verwendung der verfügbaren Fahrzeuge mittels der entsprechenden Einrichtungen seitens des AG	Minderung der Servicequalität (z. B. Überfüllung an Bord, Erhöhung der Wartezeiten/beim Einstieg an der Haltestelle)
		Verfügbarkeit		X	2	Ressourcen und Einrichtungen, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Ausstattungen zuständig sind	AN ist nicht oder nur teilweise in der Lage, die geplanten Dienste im Einklang mit den Vorgaben laut DV zu erbringen Beispiel: Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge, Störungen des AVM-Systems und/oder der Sicherheitsgeräte, Fehlen von Hilfseinrichtungen für den Einstieg von Personen mit eingeschränkter Mobilität am Boden/an Bord, Leistung der Infrastrukturen (mit möglichen Auswirkungen auf die Betriebsgeschwindigkeit der Linien im Vergleich zu den Vorgaben laut DV).
		Veränderung der Kosten aufgrund von nicht vom AG oder AN kontrollierbaren Faktoren (z. B. Kraftstoff, Energie, Rohstoffe, Materialien)		X	3	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen	Erhöhung der im Rahmen der Schlussrechnung verbuchten Kosten gegenüber den Prognosen im WFP
		Veränderung der Kosten von Wasserstoff	X		4	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen	Erhöhung der im Rahmen der Schlussrechnung verbuchten Kosten gegenüber den Prognosen im WFP
Sonstige Risiken	Rechtsvorschriften	Änderungen der Gesetzgebung (z. B. Steuer-, Umwelt-, Tarifrecht) oder der regulatorischen Bestimmungen (z. B. Mindestqualitätsbedingungen)	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Rechtsvorschriften und Vorschlag für etwaige Korrekturmaßnahmen seitens des AG	Erhöhung der Betriebs-/Investitionskosten oder Veränderung der Voraussetzungen für die Dienstleistung

		Verzug bei der Erteilung von Genehmigungen, Zertifizierungen oder sonstigen Verwaltungsakten seitens der zuständigen Stellen	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Rechtsvorschriften und Vorschlag für etwaige Korrekturmaßnahmen seitens des AG	
	Rechtsstreit	Unvorhergesehene Verlängerung der Fristen für die Abwicklung der Ausschreibung	X		1	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite	Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
		Probleme (operationeller, wirtschaftlicher und finanzieller Art) in Bezug auf die Anwendung der Sozialklausel bezüglich des Übergangs des Personals der ausscheidenden Betreiber auf den eintretenden Betreiber	X		1	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite	Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
		Nicht erfolgte oder verspätete Übergabe der Fahrzeuge seitens der ausscheidenden Betreiber an den eintretenden Betreiber	X		1	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite	Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
	Gewerkschaftsbeziehungen	Veränderungen des NAKV der Kategorie, des Gebiets- oder Ergänzungsvertrags	X		5	Aufnahme der Schätzung betreffend die Anpassung der Kosten der Vertragserneuerung in den WFP	Erhöhung des Personalaufwands
		Veränderung der Zusatzkomponente der Personalkosten (Tarifverhandlungen der zweiten Ebene) bei höheren Werten als im WFP berücksichtigt		X	5	Aufnahme der Schätzung betreffend die Anpassung der Kosten der Vertragserneuerung in den WFP	Erhöhung des Personalaufwands
	Betriebsführung	Fehlerhafte Prognoseschätzung der Kosten in Verbindung mit organisatorischen und/oder die Betriebsführung betreffenden Ineffizienzen		X	1	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen	Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen, z. B. Absentismus, vertragliche Nichterfüllungen seitens Lieferanten und Sublieferanten, Instandhaltungskosten, technische Überalterung der Güter.
	Finanz	Nicht erfolgte Zahlung oder Zahlungsverzug des Entgelts seitens des AG	X		1	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG	AG ist nicht in der Lage, die Zahlung des Entgelts innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen zu garantieren
		Tatsächliche Inflation. Weicht die tatsächliche Inflation von der im WFP zugrunde gelegten Inflation ab, so wirkt sich dies zu Gunsten (bei einer tatsächlichen Inflation unterhalb der im WFP zugrunde gelegten Inflation) bzw. zu Ungunsten der APB aus (bei einer tatsächlichen Inflation oberhalb der im WFP zugrunde	X		3	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG	Incremento/decremento dei costi e/o ricavi registrati a consuntivo rispetto a quanto previsto nel PEF.

		gelegten Inflation).					
		Nicht erfolgte Anpassung des Entgelts aufgrund fehlender öffentlicher Mittel	X		1	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG	Impossibilità per l'EA di garantire l'adeguamento dei corrispettivi a quanto contrattualmente previsto
	Soziales und Umwelt	Zwischenfälle beim Betrieb der zur Abwicklung des Dienstes erforderlichen Investitionsgüter (z. B. Fahrzeuge, Depots, Werkstätten))		X	1	Für die interne Kontrolle beim AN zuständige Einrichtung	Erhöhung der Betriebskosten infolge der Aktivierung von Verfahren zur Lenkung der industriellen Risiken (aufgrund relevanter Unfälle) und/oder zur Umweltsanierung (Luft, Wasser, Boden, Abfallbewirtschaftung)
	Gründe höherer Gewalt	Nicht vorhersehbare Änderungen der Bedingungen zur Abwicklung des Dienstes, z. B. u. a.: Erdbeben, Aufruhr, Pandemien, Überschwemmungen usw.	X		2	Kontinuierliche Überwachung der Phänomene	AN ist nicht in der Lage, den bei der Ausschreibung angebotenen Servicelevel zu garantieren
AG = Auftraggeber AN= Auftragnehmer Risk assessment: Skala von 1 (Unwahrscheinlich), 2 (wenig wahrscheinlich), 3 (ziemlich wahrscheinlich), 4 (wahrscheinlich) a 5 (sehr wahrscheinlich)							

Außerstädtischer Dienstleistungsvertrag

Risikoidentifizierung			Verteilung		Risk assessment	Risk management	Beschreibung der Auswirkung
Art	Driver	Vorfall	AG	AN			
Operatives Risiko	Nachfrage	Rückgang der Dienstdnachfrage Verringerung der Erlöse aufgrund geschäftlicher Ineffizienz (z. B. Vertriebsnetz, Fahrkartenverfügbarkeit, Betriebsstörungen der Plattformen), fehlerhafter Prognoseschätzungen oder externer Ursachen (z. B. Wirtschaftskrise, Wettbewerb zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, technologischer Fortschritt); bei Bruttokostenverträgen verbleibt dieses Risiko beim AG.	X		1	Kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Kontrollsysteme seitens des AG und seiner abhängigen Gesellschaften	Geringerer Wert der Erlöse durch die Einnahme aus Fahrkarten, der im Vergleich zu den Prognosen im WFP bei der Schlussrechnung verbucht wurde
	Angebot	Planüberschuss Übermäßiges Planangebot im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Verwendung der verfügbaren Fahrzeuge mittels der entsprechenden Einrichtungen seitens des AN	Geringerer Wert der Erlöse durch die Einnahme aus Fahrkarten, der im Vergleich zu den Prognosen im WFP bei der Schlussrechnung verbucht wurde
		Plandefizit Seitens des AG im Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage zu gering bemessenes Planangebot	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Verwendung der verfügbaren Fahrzeuge mittels der entsprechenden Einrichtungen seitens des AG	Minderung der Servicequalität (z. B. Überfüllung an Bord, Erhöhung der Wartezeiten/beim Einstieg an der Haltestelle)
		Verfügbarkeit		X	2	Ressourcen und Einrichtungen, die für die Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung der Ausstattungen zuständig sind	AN ist nicht oder nur teilweise in der Lage, die geplanten Dienste im Einklang mit den Vorgaben laut DV zu erbringen Beispiel: Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge, Störungen des AVM-Systems und/oder der Sicherheitsgeräte, Fehlen von Hilfseinrichtungen für den Einstieg von Personen mit eingeschränkter Mobilität am Boden/an Bord, Leistung der Infrastrukturen (mit möglichen Auswirkungen auf die Betriebsgeschwindigkeit der Linien im Vergleich zu den Vorgaben laut DV).
		Veränderung der Kosten aufgrund von nicht vom AG oder AN kontrollierbaren Faktoren (z. B. Kraftstoff, Energie, Rohstoffe, Materialien)		X	3	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen	Erhöhung der im Rahmen der Schlussrechnung verbuchten Kosten gegenüber den Prognosen im WFP
		Veränderung der Kosten von Wasserstoff	X		4	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen	Erhöhung der im Rahmen der Schlussrechnung verbuchten Kosten gegenüber den Prognosen im WFP

Sonstige Risiken	Rechtsvorschriften	Änderungen der Gesetzgebung (z. B. Steuer-, Umwelt-, Tarifrecht) oder der regulatorischen Bestimmungen (z. B. Mindestqualitätsbedingungen)	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Rechtsvorschriften und Vorschlag für etwaige Korrekturmaßnahmen seitens des AG	Erhöhung der Betriebs-/Investitionskosten oder Veränderung der Voraussetzungen für die Dienstleistung
		Verzug bei der Erteilung von Genehmigungen, Zertifizierungen oder sonstigen Verwaltungsakten seitens der zuständigen Stellen	X		1	Kontinuierliche Überwachung der Rechtsvorschriften und Vorschlag für etwaige Korrekturmaßnahmen seitens des AG	
	Rechtsstreit	Unvorhergesehene Verlängerung der Fristen für die Abwicklung der Ausschreibung	X		1	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite	Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
		Probleme (operationeller, wirtschaftlicher und finanzieller Art) in Bezug auf die Anwendung der Sozialklausel bezüglich des Übergangs des Personals der ausscheidenden Betreiber auf den eintretenden Betreiber	X		1	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite	Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
		Nicht erfolgte oder verspätete Übergabe der Fahrzeuge seitens der ausscheidenden Betreiber an den eintretenden Betreiber	X		1	Zuständige Einrichtungen auch mit entsprechend qualifizierter Unterstützung seitens Fachleuten in Bezug auf die Entwicklung der möglichen Rechtsstreite	Erhöhung des Aufwands in Verbindung mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens. Auswirkungen auf die Fähigkeit des AN, die Bedingungen und/oder den Servicelevel, die ursprünglich im Rahmen der Ausschreibung angeboten wurden, zu gewährleisten
	Gewerkschaftsbeziehungen	Veränderungen des NAKV der Kategorie, des Gebiets- oder Ergänzungsvertrags	X		5	Aufnahme der Schätzung betreffend die Anpassung der Kosten der Vertragserneuerung in den WFP	Erhöhung des Personalaufwands
		Veränderung der Zusatzkomponente der Personalkosten (Tarifverhandlungen der zweiten Ebene) bei höheren Werten als im WFP berücksichtigt		X	5	Aufnahme der Schätzung betreffend die Anpassung der Kosten der Vertragserneuerung in den WFP	Erhöhung des Personalaufwands
	Betriebsführung	Fehlerhafte Prognoseschätzung der Kosten in Verbindung mit organisatorischen und/oder die Betriebsführung betreffenden Ineffizienzen		X	1	Überwachung der Ausgaben mindestens alle drei Monate und kontinuierliche Identifizierung von Korrekturmaßnahmen	Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen, z. B. Absentismus, vertragliche Nichterfüllungen seitens Lieferanten und Sublieferanten, Instandhaltungskosten, technische Überalterung der Güter.
	Finanz	Nicht erfolgte Zahlung oder Zahlungsverzug des Entgelts seitens des AG	X		1	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG	AG ist nicht in der Lage, die Zahlung des Entgelts innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen zu garantieren

		Tatsächliche Inflation. Weicht die tatsächliche Inflation von der im WFP zugrunde gelegten Inflation ab, so wirkt sich dies zu Gunsten (bei einer tatsächlichen Inflation unterhalb der im WFP zugrunde gelegten Inflation) bzw. zu Ungunsten der APB aus (bei einer tatsächlichen Inflation oberhalb der im WFP zugrunde gelegten Inflation).	X		3	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG	Incremento/decremento dei costi e/o ricavi registrati a consuntivo rispetto a quanto previsto nel PEF.
		Nicht erfolgte Anpassung des Entgelts aufgrund fehlender öffentlicher Mittel	X		1	Überwachung der Einnahmen und Ausgaben seitens des AG	Impossibilità per l'EA di garantire l'adeguamento dei corrispettivi a quanto contrattualmente previsto
	Soziales und Umwelt	Zwischenfälle beim Betrieb der zur Abwicklung des Dienstes erforderlichen Investitionsgüter (z. B. Fahrzeuge, Depots, Werkstätten))		X	1	Für die interne Kontrolle beim AN zuständige Einrichtung	Erhöhung der Betriebskosten infolge der Aktivierung von Verfahren zur Lenkung der industriellen Risiken (aufgrund relevanter Unfälle) und/oder zur Umweltsanierung (Luft, Wasser, Boden, Abfallbewirtschaftung)
	Gründe höherer Gewalt	Nicht vorhersehbare Änderungen der Bedingungen zur Abwicklung des Dienstes, z. B. u. a.: Erdbeben, Aufruhr, Pandemien, Überschwemmungen usw.	X		2	Kontinuierliche Überwachung der Phänomene	AN ist nicht in der Lage, den bei der Ausschreibung angebotenen Servicelevel zu garantieren
AG = Auftraggeber AN= Auftragnehmer Risk assessment: Skala von 1 (Unwahrscheinlich), 2 (wenig wahrscheinlich), 3 (ziemlich wahrscheinlich), 4 (wahrscheinlich) a 5 (sehr wahrscheinlich)							

Die obigen Angaben stellen die Grundlage für die Festlegung des Modells und der Kennzahlen dar, die bei der Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise heranzuziehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die SASA und der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des Dokuments an der Genehmigung der neuen Wirtschafts- und Finanzpläne arbeiten, deren Genehmigungsfrist ungefähr gegen Ende des 2. Quartals 2025 ist. Mittels dieses Anpassungsprozesses erfolgt die Anpassung des Entgelts, was für die SASA notwendig ist, um die Erbringung des öffentlichen Dienstes weiterzuführen.

2.1. ANALYSE DER JAHRESABSCHLUSSKENNZAHLEN UND -MARGEN

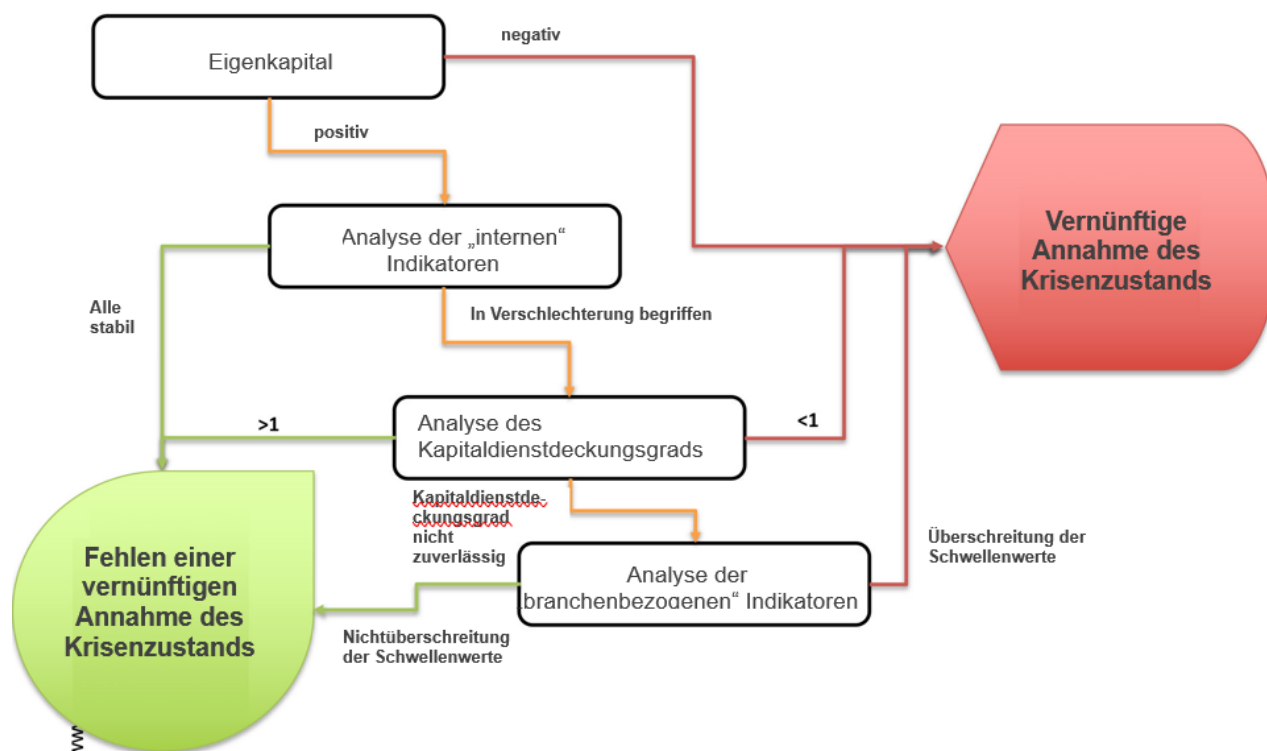
Bei der Jahresabschlussanalyse liegt der Schwerpunkt auf folgenden Elementen:

- **Solidität:** Bei der Analyse sollen das Verhältnis zwischen den verschiedenen Finanzierungsquellen und die Übereinstimmung zwischen der Laufzeit der Verpflichtungen und den Quellen bewertet werden.
- **Liquidität:** Gegenstand der Analyse ist die Fähigkeit des Unternehmens, kurzfristige Zahlungen mittels der durch die kurzfristige Geschäftstätigkeit generierten Liquidität zu bewältigen.
- **Rentabilität:** Bei der Analyse wird die Fähigkeit des Unternehmens geprüft, eine Rendite zu erwirtschaften, die den Betriebsaufwand deckt, sowie ggf. eine Kapitalrendite zu erzielen.

Der Kontroll- und Entscheidungsprozess in Verbindung mit der etwaigen Feststellung eines Krisenzustands wird gemäß den nachfolgenden Angaben im Einklang mit den Vorgaben der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Art. 13 Gv.D. 14/2019 betreffend den „**Insolvenzrechtskodex**“ und mit dem Dokument „**Bericht zur Unternehmensführung**“ des Nationalrats der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, das im März 2019 herausgegeben wurde, abgewickelt.

BERICHT ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Entscheidungsfluss



Eigenkapital

Dieses Kriterium gilt für alle Unternehmen mit ordentlicher Buchführung. Als Warnfaktor zieht die SASA AG somit den Umstand heran, falls das Eigenkapital aufgrund von auch kumulierten Jahresfehlbeträgen unter die gesetzliche Grenze fällt und einen Grund für die Auflösung von Kapitalgesellschaften darstellt (Art. 2484 Abs. 4 ZGB). Ein negativ gewordenes Eigenkapital kann durch eine Rekapitalisierung behoben werden.

Analyse der internen Indikatoren

Unter internen Indikatoren sind jene zu verstehen, die im im März 2019 herausgegebenen Dokument „Bericht zur Unternehmensführung“ des Nationalrats der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater vorgesehen sind und auf die SASA AG zutreffen. Gemäß den Vorgaben dieses Dokuments wurden sowohl Margen als auch Kennzahlen herangezogen. Die Verschlechterung aller hier aufgeführten Indikatoren stellt somit ein Warnsignal dar.

Die ausgewählten Indikatoren gelten als diejenigen, die am besten geeignet sind, um die Unternehmenslage angesichts der Eigenschaften in Bezug auf Sektor und Betrieb sowie des Tätigkeitsbereichs zu definieren.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung dieser Indikatoren im soeben abgeschlossenen Geschäftsjahr und im Vorjahr dargestellt. Was die Bewertung der Leistung hinsichtlich des Geschäftsjahrs betrifft, wird auf den Lagebericht verwiesen.

	Jahr 2024	Jahr 2023
BILANZ		
Margen		
Strukturmarge	-30.103.218	-31.290.271
Liquiditätsmarge	3.680.229	3.939.027
Kennzahlen		
Verschuldungsgrad	0,82	0,66
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Margen		
Bruttobetriebsüberschuss (EBITDA)	7.837.198	7.307.318
Operativer Gewinn (EBIT)	1.089.714	567.711
Kennzahlen		
Return on Equity	1,46	0,17
Return on Sales	0,94	0,38

Es wird betont, dass die Umsatzrendite auch als Kontrollindikator im Rahmen der oben genannten DV herangezogen wurde.

Um das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht während der gesamten Laufzeit des Dienstvertrags zu garantieren, zu überwachen und aufrechtzuerhalten, wurde ein wirtschaftlicher Indikator ermittelt, anhand dessen das Vorliegen der oben genannten Bedingungen nachgewiesen werden kann. Bei diesem Indikator handelt es sich um die Umsatzrendite (ROS), die dem Verhältnis zwischen den im analysegegenständlichen Zeitraum erwirtschafteten Nettoerträgen (vor Steuern) und den erwirtschafteten Erlösen aus Vergütungen entspricht.

$ROS \% = \text{Nettoerträge (vor Steuern)} / \text{Erlöse aus Vergütungen}$

Nettoerträge: Differenz zwischen allen erwirtschafteten Erlösen und allen aufgewandten Kosten (außer Steuern)

Erlöse aus Vergütungen: Dabei handelt es sich um die erwirtschafteten Erlöse, indem die Kilometerleistung mit dem vereinbarten Einheitsentgelt (bereits wertberichtigt) multipliziert wird.

Der Toleranzbereich, innerhalb dessen der ROS in % schwanken kann, und der es dem Auftraggeber ermöglicht, das wirtschaftlich-finanzielle Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, beträgt 80 %. Schwankungen unter oder über dieser Grenze gefährden die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts und das Unternehmen durch eine unter- oder überbemessene Ausgleichsleistung für die erbrachten Dienstleistungen.

Analyse des Kapitaldienstdeckungsgrads

Der Kapitaldienstdeckungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem freien Cashflow und den in den nächsten 12 Monaten prognostizierten Verbindlichkeiten. Werte dieser Kennzahl, die eins übersteigen, deuten auf die geschätzte Fähigkeit, die Verbindlichkeiten über einen Zeithorizont von 12 Monaten zu bedienen, hin. Werte darunter verweisen auf die entsprechende Unfähigkeit.

Der Kapitaldienstdeckungsgrad wird lediglich herangezogen, wenn Prognosedaten vorliegen, die von den Kontrollorganen nach ihrer beruflichen Meinung als gültig erachtet werden.

Wenn der Kapitaldienstdeckungsgrad einen Wert von eins übersteigt, liegt keine Annahme eines Krisenzustands vor, wenn er darunter liegt, liegt eine Annahme des Krisenzustands vor.

Branchenspezifische Kennzahlen

Wenn der Kapitaldienstdeckungsgrad nicht verfügbar ist oder die für dessen Ermittlung erforderlichen Prognosedaten nicht als ausreichend zuverlässig erachtet werden, werden die branchenspezifischen Kennzahlen mit Schwellenwerten je nach Tätigkeitssektor gemäß der Darstellung in der Abbildung unten angewandt. Diese Kennzahlen müssen zusammen ausgewertet werden und betreffen:

- **Zinsdeckungsgrad:** Verhältnis zwischen den Aufwendungen im Finanzbereich und dem Umsatz;
- **Kennzahl der angemessenen Eigenkapitalausstattung (Verschuldungsgrad):** Verhältnis zwischen Eigenkapital und Gesamtverbindlichkeiten (Fremdkapital);
- **ROI (Kapitalrendite):** Verhältnis zwischen Cashflow und Aktiva;
- **Liquiditätsgrad:** Verhältnis zwischen kurzfristigen Aktiva und Passiva;
- **Verschuldungsgrad in Bezug auf Sozialleistungen und Steuern:** Verhältnis zwischen Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit und Steuern und den Aktiva.

Nachfolgend sind die für diese Kennzahlen geltenden Schwellenwerte unter besonderer Bezugnahme auf den Sektor „H“ (Beförderung und Lagerung), die für die SASA AG gültig sind, angegeben.

Soglie di settore					
Settore	Soglie di allerta				
	Oneri finanz./ ricavi %	Patrimonio netto/de- biti totali%	Liquidità a breve termine (attiv./passività a breve%)	Cash flow/ attivo%	Indebitam. previdenz. + tribut./ attivo%
(A) Agricoltura silvicoltura e pesca	2.8	9.4	92.1	0.3	5.6
(B) Estrazione (C) Manifattura (D) Prod. energia/gas	3.0	7.6	93.7	0.5	4.9
(E) Forn. acqua reti fognarie rifiuti (D) Trasm. energia/gas	2.6	6.7	84.2	1.9	6.5
(F41) Costruzione di edifici	3.8	4.9	108.0	0.4	3.8
(F42) Ingegneria civile (F43) Costruzioni specializzate	2.8	5.3	101.1	1.4	5.3
(G45) Comm. ingrosso e dett. veicoli (G46) Comm. ingrosso (D) Distribuzione energia/gas	2.1	6.3	101.4	0.6	2.9
(G47) Comm. dettaglio (I56) Bar e ristoranti	1.5	4.2	89.8	1.0	7.8
(H) Trasporto e magazzinaggio (I55) Hotel	1.5	4.1	86.0	1.4	10.2
(JMN) Servizi alle imprese	1.8	5.2	95.4	1.7	11.9
(PQRS) Servizi alle persone	2.7	2.3	69.8	0.5	14.6

2.2. PERSPEKTIVISCHE INDIKATOREN

Im Einklang mit den Bestimmungen des Dokuments der Wirtschaftsprüfer "Corporate Crisis Risk Assessment Programme" vom März 2019 hat das Unternehmen den folgenden Indikator für eine vorausschauende Analyse ermittelt:

	2023	2024	2025
Kapitaldeckungsgrad			
DSCR (Debt Service Coverage Ratio)	3,3	3,7	*

* Der Wert des DSCR für 2025 ist an den derzeit laufenden Prozess der Überarbeitung des PEF (Wirtschafts- und Finanzplans) gebunden.

2.3. ANDERE BEWERTUNGSTRUMENTE

Das Unternehmen hielt es nicht für notwendig, weitere Bewertungsinstrumente als die in diesem Dokument bereits dargelegten zu verwenden.

3. PERIODISCHE ÜBERWACHUNG

Das Verwaltungsorgan erstellt zumindest halbjährlich einen entsprechenden Bericht, der die Tätigkeiten zur Überwachung der Risiken in Anwendung der Vorgaben laut diesem Programm zum Gegenstand hat.

Diese Kontrolltätigkeit erfolgt auch in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 147-
quater des TUEL, der u.a. besagt:

"Die Gebietskörperschaft legt im Rahmen ihrer organisatorischen Autonomie ein Kontrollsystem für nicht börsennotierte Unternehmen fest, an denen die Gebietskörperschaft selbst beteiligt ist. Diese Kontrollen werden von den eigenen Strukturen der Gebietskörperschaft ausgeübt, die für sie verantwortlich sind. [co.1]

Um die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels umzusetzen, legt die Verwaltung unter Bezugnahme auf Artikel 170 Absatz 6 im Voraus die Managementziele fest, die die Beteiligungsgesellschaft nach qualitativen und quantitativen Parametern anstreben muss, und organisiert ein geeignetes Informationssystem, das die finanziellen Beziehungen zwischen der Eigentümergesellschaft und der Gesellschaft, die Buchhaltung, das Management und die organisatorische Situation der Gesellschaft, die Dienstleistungsverträge, die Qualität der Dienstleistungen und die Einhaltung des Gesetzes über die Zwänge der öffentlichen Finanzen erfassen soll. [co.2]

Auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Informationen überwacht die Gebietskörperschaft regelmäßig die Leistung der nicht börsennotierten Beteiligungsgesellschaften, analysiert die Abweichungen von den zugewiesenen Zielen und legt geeignete Korrekturmaßnahmen fest, auch unter Berücksichtigung möglicher wirtschaftlicher und finanzieller Ungleichgewichte, die für den Haushalt des Unternehmens relevant sind. [co.3]

Die Gesamtergebnisse der Verwaltung der Gebietskörperschaft und der nicht börsennotierten Beteiligungsgesellschaften werden in den konsolidierten Jahresabschlüssen nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung ausgewiesen, die nach den Verfahren des Gesetzesdekrets Nr. 118 vom 23. Juni 2011 in seiner geänderten Fassung erstellt werden. [co.4].

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten erstmals für Gebietskörperschaften mit mehr als 100.000 Einwohnern, für das Jahr 2014 für Gebietskörperschaften mit mehr als 50.000 Einwohnern und ab dem Jahr 2015 für Gebietskörperschaften mit mehr als 15.000 Einwohnern, mit Ausnahme von Absatz 4, der gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 118 vom 23. Juni 2011 ab dem Jahr 2015 auf alle Gebietskörperschaften anwendbar ist. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für börsennotierte Unternehmen und die von ihnen kontrollierten Unternehmen gemäß Artikel 2359 des Zivilgesetzbuchs. Unter börsennotierten Gesellschaften, an denen die in diesem Artikel genannten Unternehmen beteiligt sind, sind Gesellschaften zu verstehen, die an geregelten Märkten notierte Finanzinstrumente ausgeben. [co.5]"

Kopien der Berichte über die Risikoüberwachungsmaßnahmen, einschließlich der Berichte über das Auftreten und/oder die Aufdeckung von Situationen, die zum Entstehen eines Krisenrisikos führen können, werden an die Kontrollstelle und die Prüfstelle weitergeleitet, die ihre diesbezüglichen Überwachungsbefugnisse ausüben.

Die oben genannten Aktivitäten werden der Hauptversammlung im Corporate-Governance-Bericht für das betreffende Geschäftsjahr zur Kenntnis gebracht.

Bei Vorhandensein von Elementen, die auf das Vorhandensein eines Krisenrisikos hinweisen, ist das Verwaltungsorgan verpflichtet, unverzüglich die Gesellschafterversammlung einzuberufen, um zu prüfen, ob der in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 175/2016 genannte Fall erfüllt ist, und um eine Bewertung der wirtschaftlichen, finanziellen und vermögensmäßigen Situation der Gesellschaft vorzunehmen.

Wenn das Verwaltungsorgan ein oder mehrere Risikoprofile einer Unternehmenskrise in Bezug auf die betrachteten Indikatoren feststellt, formuliert es die Leitlinien für die Ausarbeitung eines geeigneten Sanierungsplans, der die notwendigen Maßnahmen enthält, um die Verschärfung der Krise zu verhindern, ihre Auswirkungen zu korrigieren und ihre Ursachen gemäß Artikel 14, Absatz 2, Gesetzesdekret 175/2016 zu beseitigen.

Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, den genannten Sanierungsplan innerhalb eines für seine Ausarbeitung erforderlichen Zeitrahmens und auf jeden Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens auszuarbeiten und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Bezüglich der Kontrolltätigkeit der Gemeinde Bozen in Anwendung von Artikel 147-quater des TUEL, siehe Anhang.

B. BERICHT ÜBER DIE ÜBERWACHUNG UND PRÜFUNG DES UNTERNEHMENSRIKOS ZUM 31.12.2024

In Erfüllung des vom Verwaltungsrat mit Beschluss vom 28. März 2025 genehmigten Programms zur Risikobewertung wurden die Tätigkeiten zur Überwachung und Prüfung des Unternehmensrisikos durchgeführt, deren Ergebnisse unter Bezugnahme auf den 31.12.2024 im Folgenden aufgeführt sind.

1. DIE GESELLSCHAFT

Zweck der Sasa ist die Erbringung von öffentlichen und/oder kollektiven Personenbeförderungsleistungen im Stadt-, Vorstadt-, Überland- und außerstädtischen Verkehr sowie die Erbringung jeglicher Dienstleistung und/oder Tätigkeit im Bereich der Mobilität, sofern diese funktional und/oder subsidiär, korreliert, verbunden oder ergänzend zu den Verkehrsleistungen ist und für die Erreichung des Gesellschaftszwecks und/oder für die Erreichung der von den Aktionären verfolgten Ziele von öffentlichem Interesse oder für die optimale Verwaltung der personellen und instrumentellen Ressourcen des Unternehmens als nützlich erachtet wird.

Die Verkehrstätigkeiten werden der Sasa von der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol übertragen, gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. November 2015, Nr. 15 "Öffentliche Mobilität", das den öffentlichen Personenverkehr von Landesinteresse regelt, und aufgrund des Beschlusses des Landesrates Nr. 1126/2019, mit dem er den Dienstleistungsvertrag an die Sasa für den Zeitraum 1.1.2020-31.12.2029 übertragen hat.

Daher ist das Unternehmen seit der Umstrukturierung 2017 direkt (intern) tätig und fungiert als echte Einrichtung der beteiligten öffentlichen Verwaltungen, die über sie eine ähnliche Kontrolle

ausüben wie über ihre eigenen Dienste. Das Unternehmen muss mindestens 80 % seines Umsatzes mit der Erbringung von Dienstleistungen und Tätigkeiten für die ihm angeschlossenen öffentlichen Einrichtungen erzielen. Eine über die vorgenannte Umsatzgrenze hinausgehende Produktion ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sie Größen- und Verbundvorteile oder andere Effizienzgewinne bei der ausgeübten Haupttätigkeit ermöglicht.

Das Konzessionsverhältnis, das durch die Dienstleistungsverträge (DLV) gemäß den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1126/2019 vom 17. Dezember 2019 (städtischer und außerstädtischer Dienstleistungsvertrag) und Nr. 790/2021 vom 14. September 2021 (außerstädtischer Dienstleistungsvertrag) definiert ist, weist der sasa, der Autonomen Provinz Bozen und den Gemeinden, auf deren Gebiet die Dienstleistung erbracht wird, unterschiedliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen zu. Die sasa ist als Konzessionärin für die Verwaltung des Verkehrssystems zuständig und setzt die Richtlinien und Weisungen der Provinz um, die für die Planung (und Genehmigung) der Dienstleistungen sowie der Investitionen für die Entwicklung und Instandhaltung des öffentlichen Verkehrsnetzes verantwortlich ist, während die Gemeinden für die ÖPNV-Infrastrukturen auf ihrem Gebiet zuständig sind.

Die Leistungserbringung im Jahr 2024 auf den städtischen und nichtstädtischen Strecken entspricht im Wesentlichen dem vom Aufgabenträger vorgesehenen Betriebsplan.

Bei einer geplanten Gesamtkilometerleistung von **15.416.816 km** (davon 8.143.446 km für die DLV im Stadtverkehr und 7.273.370 km für die DLV im außerstädtischen Bereich) wurden **15.294.168 km** tatsächlich erbracht (davon 8.109.701 km für die DLV im städtischen Dienst und 7.270.212 km für den DLV im außerstädtischen Dienst).

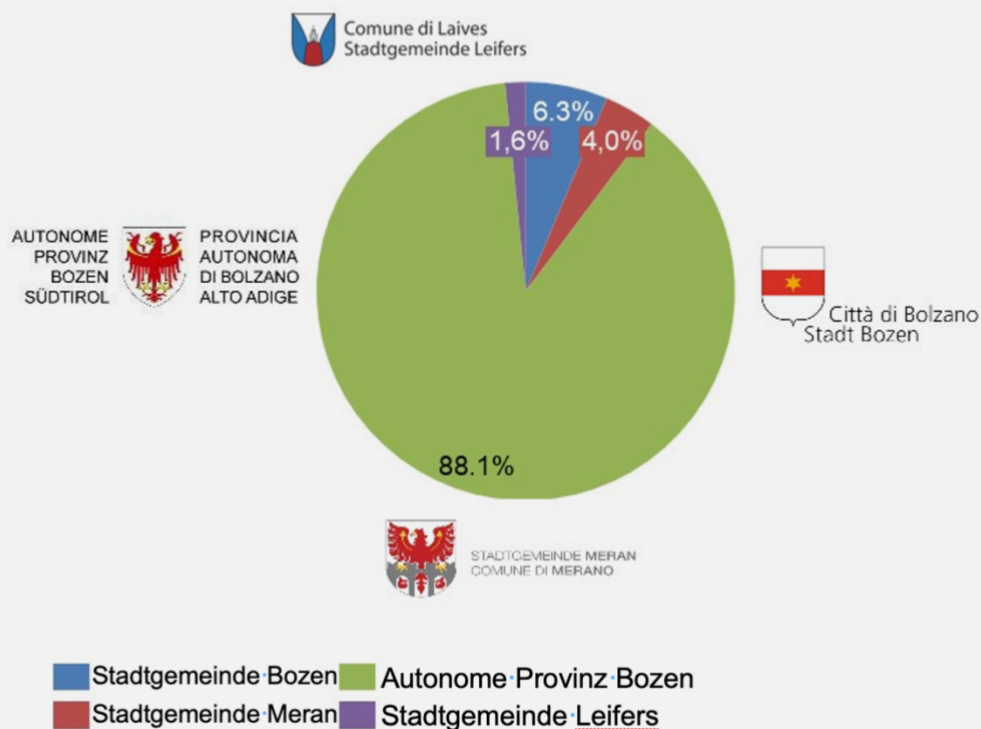
2. UNTERNEHMENSSTRUKTUR UND GOVERNANCE-MODELL

Struktur des Unternehmens

Das Unternehmen befindet sich vollständig in öffentlichem Besitz; Anteilseigner von SASA sind die Autonome Provinz Bozen, die mit mehr als zwei Dritteln des Aktienkapitals auch Mehrheitsaktionärin ist, sowie die Gemeinden Bozen, Meran und Leifers, und seit 2017 arbeitet das Unternehmen nach den Vorschriften des *"In House Providing"*.

Zum 31.12.2024 wurden die Anteile wie in der Grafik dargestellt verteilt:

SASA SPA/AG: 100 % ÖFFENTLICHES KAPITAL



Das gezeichnete und eingezahlte Grundkapital beträgt 19.470.346 €. Die Gesellschaft ist im Handelsregister Bozen eingetragen, Steuernummer und MwSt.-Nr. 00359210218.

Governance-Modell

Das von der Gesellschaft für die Verwaltung und Kontrolle angewandte Corporate Governance-Modell ist das so genannte "traditionelle System" gemäß Artikel 2380-bis ff. des Zivilgesetzbuches.

Die juristischen Personen sind:

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Präsidentin des Verwaltungsrats;
- d) der Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft unterliegt der gemeinsamen analogen Kontrolle durch die öffentlichen Anteilseigner, die gemäß Artikel 14 der Satzung der Gesellschaft über strategische Entscheidungen sowie außerordentliche und ordentliche Managemententscheidungen von größerem Interesse oder sonstiger Relevanz durch die Einrichtung eines Lenkungs-, Überwachungs- und Kontrollausschusses (Steuerungsausschuss) ausgeübt wird, der sich aus den gesetzlichen Vertretern jeder Einheit zusammensetzt und in dem der Vertreter des Anteilseigners Autonome Provinz Bozen den Vorsitz führt.

3. VERWALTUNGSORGAN

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft ausgestattet, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, unbeschadet der Ausübung einer ähnlichen Kontrolle.

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus 5 (fünf) Mitgliedern zusammensetzt, von denen 3 (drei) von der Autonomen Provinz Bozen ernannt werden, darunter der Vorsitzende, und 2 (zwei) die Gemeinden Bozen, Meran und Leifers abwechselnd und in gegenseitigem Einvernehmen vertreten, darunter der stellvertretende Vorsitzende

Das Unternehmen wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der 2022 erneuert wurde und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 im Amt bleiben wird. Er besteht aus fünf von der Hauptversammlung ernannten Mitgliedern, von denen drei von der APB, eines von der Gemeinde Leifers und eines von der Gemeinde Bozen ernannt werden, wobei die Geschlechterquote und die Einheitlichkeit der Sprachgruppen beachtet werden, und setzt sich zum 31.12.2023 wie folgt zusammen

PRÄSIDENTIN	Astrid KOFLER	Kandidat durch Partner den	Provinz Bozen
VIZEPRÄSIDENT	Francesco MORANDI		Stadtverwaltung Bozen
MITGLIED	Christine GASSER		Provinz Bozen
MITGLIED	Matteo MIGAZZI		Provinz Bozen
MITGLIED	Paolo ZENORINI		Gemeinde Leifers

Der Verwaltungsrat trat im Jahr 2024 25 Mal zusammen und traf strategische Entscheidungen, um eine angemessene Unternehmensstruktur zu gewährleisten. Er setzte sein tägliches Engagement für die Bereitstellung eines zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Dienstes für die Nutzer fort und legte dabei besonderes Augenmerk auf die Sicherheit durch verschiedene gezielte Initiativen, wie z. B. die Stärkung der Sicherheitsmaßnahmen an Bord und die Verstärkung der Task Force für die Überwachung der Linien.

Gleichzeitig setzte das Unternehmen die Arbeiten zur Aktualisierung der Compliance-Aspekte fort, mit besonderem Augenmerk auf Transparenz, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Datenschutz und die Anforderungen an die in der ISTAT-Liste eingetragenen Unternehmen. Im Anschluss an diese rechtlichen Bewertungen wurden Sanierungspläne erstellt, deren Umsetzung von den Unternehmensorganen sorgfältig überwacht wurde.

Im Jahr 2024 wurde die Funktion *Internal Audit* mit dem Ziel eingerichtet, das interne Kontrollsystem (IKS) zu stärken und das Risikomanagement des Unternehmens zu verbessern. Dies ermöglichte die Einführung strukturierter Prüfungsprozesse, die zu einer größeren Zuverlässigkeit und Funktionalität der Unternehmensabläufe beitrugen.

Das Unternehmen hat auch die Projekte im Zusammenhang mit dem PNRR fortgesetzt und weiterentwickelt, um sein Engagement für den Übergang zu einer nachhaltigen und innovativen Mobilität zu festigen. Zu diesem Zweck wurden neue Ausschreibungen für die Beschaffung von schadstoffarmen Fahrzeugen lanciert und Projekte zur Einführung von grünen Technologien entwickelt.

Im Jahr 2024 startete das Unternehmen das Projekt „Werte“, das darauf abzielt, das Zugehörigkeitsgefühl und den Austausch unter den Mitarbeitenden durch einen strukturierten Dialog und spezifische Initiativen zu stärken. Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Vergütung und der Qualität durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf der Mitarbeiterbindung und der Personalbeschaffung lag.

Schließlich wurden wichtige organisatorische Anpassungen vorgenommen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Unternehmensführung zu verbessern. Diese Maßnahmen ermöglichten es, die Betriebsstruktur zu optimieren, das Ressourcenmanagement zu verbessern und das Sicherheitsniveau des Unternehmens durch fortschrittliche Schutzmaßnahmen zu erhöhen.

STEUERUNGS-, AUFSICHTS- UND KONTROLLAUSSCHUSS

Seit der Änderung der Satzung durch den Beschluss der Aktionärsversammlung vom 28. November 2017 arbeitet das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden Gesetzgebung zum "Inhouse Providing". Die Satzung der Gesellschaft (Artikel 14) regelt die Mechanismen, durch die die Aktionäre eine gemeinsame analoge Kontrolle über die Gesellschaft und ihre Aktivitäten ausüben und gemeinsam einen entscheidenden Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf wichtige Entscheidungen der Gesellschaft ausüben, und zwar durch den Lenkungs-, Aufsichts- und Kontrollausschuss, der sich aus dem gesetzlichen Vertreter jeder Einheit zusammensetzt und in dem der Vertreter des Aktionärs Autonome Provinz Bozen den Vorsitz führt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die von den Organen der öffentlichen Anteilseigner, die eine ähnliche Kontrolle ausüben, vorgegebenen Richtlinien und Ziele in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit zu erfüllen sowie die von diesen Organen erteilten allgemeinen Weisungen auszuführen, um die Erreichung der Ziele und institutionellen Aufgaben des Unternehmens zu gewährleisten.

Die gemeinsame analoge Kontrolle der strategischen Entscheidungen sowie der außerordentlichen und ordentlichen Managemententscheidungen, die von größerem Interesse oder in jedem Fall von größerer Relevanz sind, wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der europäischen Rechtsvorschriften, die für interne Gesellschaften gelten, durch die Einrichtung eines Ausschusses mit Leitungs-, Überwachungs- und Kontrollaufgaben (im Folgenden "Steuerungsausschuss") ausgeübt, der sich aus dem gesetzlichen Vertreter oder seinem Delegierten jedes öffentlichen Aktionärsorgans zusammensetzt. Die Funktion des Vorsitzenden des Steuerungsausschusses wird vom Vertreter der autonomen Partnerprovinz Bozen wahrgenommen.

Der Steuerungsausschuss übt die Funktionen der Politikgestaltung, der Planung und der Kontrolle sowie das Recht auf Information gemäß den geltenden Gesetzen, den Dienstleistungsverträgen, die die Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den öffentlichen Anteilseignern regeln, und den von den Unternehmen selbst erlassenen spezifischen Vorschriften aus.

Insbesondere entscheidet der Ausschuss über die Vorabgenehmigungen für die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen gemäß Art. 16 der Satzung der Gesellschaft; er hat Zugang zu den Tagesordnungen der Verwaltungsratssitzungen und zu allen Beschlüssen des Verwaltungsrats; er erhält am Ende des Geschäftsjahres den Bericht über die Corporate Governance, in dem die unterjährige Überprüfung der Einhaltung der wirtschaftlich-finanziellen Bilanzen, die Bewertung des Risikos einer Unternehmenskrise und der Stand der Umsetzung der gesetzten Ziele unter besonderer Berücksichtigung der Begrenzung der Betriebskosten, einschließlich der Kosten für die Personalverwaltung, bestätigt wird; er kann jederzeit Informationen und Unterlagen über die Verwaltung von Dienstleistungen, die direkt ausgelagert werden, anfordern.

Im Jahr 2024 hielt der Steuerungsausschuss 4 Sitzungen ab.

4. KONTROLLORGAN - WIRTSCHAFTSPRÜFER

4.1. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Einhaltung von Gesetz und Satzung, die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung und insbesondere die Angemessenheit der von der Gesellschaft gewählten Organisations- und Rechnungslegungsstruktur sowie deren tatsächliche Funktionsweise.

Gemäß Artikel 18 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus drei ständigen Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, deren Amtszeit drei Geschäftsjahre beträgt und am Tag der Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen wird, abläuft; sie können von der Hauptversammlung, die sie bestellt hat, wiedergewählt werden. Bei der Ernennung sind die Geschlechterquoten und die sprachliche Proportionalität zu beachten, die auf der Grundlage des einfachen Durchschnitts der Proportionalität der Mitgliedsorgane berechnet werden. Die Autonome Provinz Bozen ernennt den Präsidenten, der ein

ordentliches Mitglied ist. Die Stadt Bozen, die Gemeinde Meran und Leifers ernennen im gegenseitigen Einvernehmen und im Rotationsverfahren ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Das Recht der öffentlichen Partnerorgane, die Ernennung im Wege eines Gesellschafterbeschlusses gemäß Artikel 2449 des italienischen Zivilgesetzbuches vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

Der Aufsichtsrat wurde im Jahr 2022 durch Ernennung durch die ordentliche Hauptversammlung erneuert und wird bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2024 im Amt bleiben. Am 21.05.2024 wurde auf Empfehlung des Gesellschafters Stadt Bozen ein neuer Ersatzrechnungsprüfer, Dr. Renato Bonsignori, ernannt.

PRÄSIDENT	Thomas Pircher
MITGLIED	Martha Florian von Call
MITGLIED	Fabio Pedullà
ERSATZ	Renate Fauner
ERSATZ	Renato Bonsignori

4.2. Rechnungsprüfer

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2021 wurde gemäß der neuen Gesetzgebung die Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2021 an die Firma Trevor Srl übertragen, die dieses Amt bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses für das Jahr 2023 innehatte. Mit Ernennungsurkunde vom 21.05.2024 wurde die KPMG Spa zum neuen Rechnungsprüfer ernannt, der bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026 im Amt bleiben wird.

4.3. Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan, das als unabhängiger Bewertungsausschuss fungierte und zuvor in der Sitzung des Verwaltungsrats 203 vom 25. März 2021 ernannt worden war, beendete seine Amtszeit im März 2024 mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2023.

In Anbetracht des Auslaufens der Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat das Unternehmen eine Suchanzeige veröffentlicht und Angebote von verschiedenen Fachleuten eingeholt. Von diesen Fachleuten wurden nach sorgfältiger Analyse vom Verwaltungsrat am 20. März 2024 drei Mitglieder für die dreijährige Amtszeit vom 29. März 2024 bis zum 29. März 2027 bestimmt.

Das neu konstituierte Aufsichtsorgan ist im Laufe des Jahres 2024 dreimal zusammengetreten und hat in Übereinstimmung mit dem SASA-Modell 231 die im dreijährigen Aufsichtsplan vorgesehenen Tätigkeiten sowie das am Ende jeder Sitzung genehmigte jährliche Zusatzprogramm durchgeführt, auch in der Funktion des OiV der Gesellschaft.

Bei jeder Sitzung führte das Aufsichtsratsorgan mit Hilfe der zuständigen Unternehmensfunktionen die geplanten Kontrollen durch und erhielt dank der aktivierten Informationsflüsse umgehend Berichte/Mitteilungen.

5. DAS PERSONAL

Wir sind sasa



586 Mitarbeitende

397 Fahrdienst

60 Instandhaltung

92 Verwaltung

37 sasa academy



37 Nationalitäten

6. BEWERTUNG DES RISIKOS EINER UNTERNEHMENSKRISE ZUM 31.12.2024.

Die Gesellschaft hat die Messung des Unternehmenskrisenrisikos anhand der in Punkt 2 des gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzesdekrets 175/2016 erstellten Programms angegebenen Bewertungsinstrumente durchgeführt und das mögliche Vorhandensein von Unternehmenskrisenrisikoprofilen auf der Grundlage des Programms selbst überprüft, wie nachstehend angegeben.

6.1. BILANZANALYSE

Die Haushaltsanalyse umfasste die folgenden Schritte:

- Sammlung von Informationen aus Jahresabschlüssen, Branchenanalysen und anderen wichtigen Quellen;
- Neuklassifizierung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung;
- ein Urteil über die erzielten Ergebnisse abzugeben.

6.1.1. Prüfung der wichtigsten Kennzahlen und Margen

Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten, Arbeitskräfte zu finden, bestand eine der Prioritäten für 2024 in einer weiteren Verstärkung der Belegschaft, wobei der Schwerpunkt auf der Erhöhung der Zahl der Fahrer lag. Dies führte zu einer deutlichen Verbesserung der Serviceabdeckung, die eine größere Zuverlässigkeit bei der Durchführung der geplanten Fahrten gewährleistet.

Die Daten aus dem Jahr 2024 bestätigen eine weitere Verbesserung der Servicekontinuität, wobei die Gesamtzahl der durch SASA verursachten Ausfallkilometer im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist. Allerdings bleibt der Druck auf die Servicekapazitäten hoch, was vor allem auf die Herausforderungen bei der Einstellung und Bindung von Fahrern zurückzuführen ist. Im Laufe des Jahres hat sich die Situation dank gezielter Bindungsinitiativen und außerordentlicher Einstellungen stabilisiert, so dass ab Mitte 2024 mit einem Anstieg der Belegschaft zu rechnen ist.

Das Unternehmen hat auch die Verwaltung der touristischen Dienstleistungen, die im März 2024 begonnen hat und bis November 2024 laufen wird, erfolgreich in Angriff genommen und trotz der operativen Komplexität eine effiziente Organisation sichergestellt.

Im dritten Quartal 2024 zeichnete sich eine weitere Stabilisierung des Fahrpersonals ab, mit einem Anstieg des Personals dank außerordentlicher Initiativen wie der Akademie und der Anwerbung von Fahrern auch aus dem Ausland. Die Dynamik des Anstiegs der Fahrpersonalressourcen hat sich im zweiten und dritten Quartal stetig verbessert, mit einem deutlichen Höhepunkt im November dank des Eintritts neuer Fahrer.

Schließlich hat das Unternehmen zur Unterstützung der Mitarbeiter die Anzahl der verfügbaren Betten erhöht, um die Logistik für die Mitarbeitenden zu erleichtern, insbesondere für diejenigen, die von außerhalb der Provinz oder aus dem Ausland kommen. Mit dem Ende der Tourismussaison hat sich die Situation der Dienstabdeckung deutlich verbessert, was eine gezielte Verstärkung bestimmter Dienste und eine Zunahme der Gewährung zusätzlicher Übertragungen an das Personal ermöglichte.

Streng wirtschaftlich betrachtet werden die Einnahmen nach dem Prinzip der Vergütung der erbrachten KM-Leistung zu der im PEF (Finanzwirtschaftsplan) für 2024 festgelegten Grundgebühr ausgewiesen und um alle zusätzlichen Einnahmeelemente ergänzt

Wie in Artikel 5 des Dienstleistungsvertrags, Absatz 7, vorgesehen, wurden bei der Neuberechnung der Jahresgebühr die Änderungen nach oben und unten aufgrund von Ereignissen während des Haushaltsjahres berücksichtigt.

Es wurde keine Inflationsanpassung vorgenommen, da der Wirtschaft- und Finanzplan (PEF) im Jahr 2024 aktualisiert wurde.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren die Arbeiten zur Aktualisierung des PEF noch nicht abgeschlossen.

Eigene Mittel

Das Nettovermögen des Unternehmens ist nicht negativ und das Jahr 2024 schließt mit einem Gewinn von 366.887,35 Euro ab. Es ergeben sich also keine kritischen Punkte.

Interne Indikatoren

In der folgenden Tabelle sind die untersuchten Indikatoren aufgeführt.

	Jahr 2024	Jahr 2023
BILANZ		
Margen		
Strukturmarge	-30.103.218	-31.290.271
Liquiditätsmarge	3.680.229	3.939.027
Kennzahlen		
Verschuldungsgrad	0,82	0,66
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
Margen		
Bruttobetriebsüberschuss (EBITDA)	7.837.198	7.307.318
Operativer Gewinn (EBIT)	1.089.714	567.711
Kennzahlen		
Return on Equity	1,46	0,17
Return on Sales	0,94	0,38

Die Strukturmargin sinkt im Jahr 2024 aufgrund der Abschreibung von Vermögenswerten, die nicht vollständig durch Neuzugänge bei im Wesentlichen gleichem Wert des Eigenkapitals ausgeglichen werden.

Eine negative strukturelle Margin gilt als "normal" für ein Unternehmen, das im öffentlichen Verkehr tätig ist, da die Betriebsmittel, also die Verkehrsmittel, einen hohen Wert haben. Trotz der Kapitalerhöhung im Jahr 2021 hat die Zunahme des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der neuen Fahrzeugflotte in den Jahren 2021 und 2022 den negativen Wert der strukturellen Margin erhöht, um dann im Jahr 2023 aufgrund der größeren Wirkung der Abschreibungen im Vergleich zu den Wertsteigerungen des Anlagevermögens zu sinken.

Die Verfügbarkeitsmargin für das Jahr 2024 ist zwar im Vergleich zum Vorjahr rückläufig, bleibt aber deutlich positiv, was auf die Fähigkeit des Unternehmens hindeutet, seine kurzfristigen Schulden weiterhin durch die Einziehung kurzfristiger Forderungen zu begleichen: Der Hauptgläubiger der SASA ist der Auftraggeber selbst, d.h. die Autonome Provinz Bozen.

Der überwiegende Teil der kurzfristigen Forderungen entfällt auf die Gegenleistung für die beiden Dienstleistungsverträge aus dem Jahr 2024, die von der betrauten Einrichtung innerhalb der vertraglichen Fristen gezahlt wurde. Das Gesamtengagement der Provinz gegenüber der SASA am Ende des Haushaltsjahres ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 11,5 Millionen Euro gesunken.

Der Verschuldungsgrad stieg 2024 leicht an, da neue, wenn auch kurzfristige, Bankschulden aufgenommen wurden.

Es ist anzumerken, dass das Eigenkapital im Einklang mit dem Vorjahr steht und sich nur aufgrund des positiven Ergebnisses für das Jahr 2024 verändert hat.

Das EBITDA ist im Vergleich zu 2023 im Aufwärtstrend, was auf einen Anstieg des Produktionswerts zurückzuführen ist, der teilweise durch höhere Produktionskosten, insbesondere für Dienstleistungen und Personal, ausgeglichen wird.

Das EBIT ist im Vergleich zu 2023 im Aufwärtstrend, da das EBITDA steigt und die Abschreibungen im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres liegen.

Die Eigenkapitalrendite (ROE) ist aufgrund eines verbesserten Jahresergebnisses stark gestiegen, was auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, darunter, wie bereits erwähnt, die positive Entwicklung des GOP.

Schließlich ist auch die Umsatzrendite (ROS) aufgrund des besseren wirtschaftlichen Ergebnisses höher als im Vorjahr.

Im Allgemeinen ergeben sich aus der Analyse dieser Indikatoren keine kritischen Fragen.

DSCR

Im Jahr 2024 liegt der DSCR-Wert über dem des Vorjahres, da die gestiegenen Einnahmen die höheren Betriebskosten abdecken und die operative Rentabilität des Unternehmens verbessert wurde.

Im Allgemeinen ergeben sich bei der Analyse dieser Indikatoren keine kritischen Punkte.

DSCR

	2023	2024	2025
Kapitaldienstdeckungsgrad			
DSCR (Debt Service Coverage Ratio)	3,3	3,7	*

* Wie oben geschrieben, ist der Wert des DSCR für 2025 an den laufenden PEF-Revisionsprozess gebunden. Die auf der Grundlage der Haushaltsleitlinien 2025 berechnete Zahl ist daher nicht zuverlässig.

Branchenspezifische Indikatoren

Um über angemessene zusammenfassende Informationen zu verfügen, die den Bestimmungen des Artikels 2086 des italienischen Zivilgesetzbuches in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 14 vom 12. Januar 2019 (Krisengesetzbuch) entsprechen, wurden Bilanzkennzahlen erstellt, die von der CNDCEC auf der Grundlage der in Artikel 13, c. 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Delegation ermittelt wurden und die insgesamt einen Hinweis auf die Wirtschafts-, Eigenkapital- und Finanzlage im Hinblick auf das Entstehen eines Krisenzustands geben.

Wie man sieht, sind alle Indikatoren positiv und weit von Krisensituationen entfernt, und auch das Nettovermögen ist positiv, was für ein solides Unternehmen spricht.

Die vom CNDCEC ermittelten Indizes der Finanzausweise lauten wie folgt:

- Nachhaltigkeitsquote der Finanzaufwendungen, d. h. das Verhältnis von Finanzaufwendungen zum Umsatz;
- Kapitaladäquanzquote, d. h. das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtverschuldung;
- die Rendite der liquiden Mittel, d.h. das Verhältnis von Cashflow zu Vermögenswerten;
- Liquiditätskoeffizient, d. h. das Verhältnis zwischen kurzfristigen Vermögenswerten und kurzfristigen Verbindlichkeiten;
- Sozialversicherungs- und Steuerschuldenquote, ausgedrückt als Verhältnis von Sozialversicherungs- und Steuerschulden zum Vermögen

Finanzielle Belastung Nachhaltigkeitsindex

Die Nachhaltigkeitsquote der Finanzaufwendungen ist ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Mit diesem Indikator wird die Deckung bzw. Absorption der Fremdkapitalkosten durch die Umsätze des Unternehmens überprüft; eine hohe Absorption der Finanzaufwendungen durch die Umsätze könnte nämlich die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, andere Produktionsfaktoren und die Anteilseigner auf einer Restbasis angemessen zu entlohnen. Außerdem könnte eine hohe Absorption die Fähigkeit zur Schuldentilgung beeinträchtigen.

Die Nachhaltigkeitsquote für Finanzaufwendungen setzt die Bruttofinanzaufwendungen in den

Zähler und die Umsatzerlöse in den Nenner.

Dieser Wert ist, wie gezeigt, sehr niedrig, was die Fähigkeit des Unternehmens unterstreicht, die finanziellen Belastungen durch Fremdkapital durch den Cashflow aus dem Verkauf zu absorbieren. Darüber hinaus sind die finanziellen Belastungen im Vergleich zum operativen Cashflow (dargestellt durch das EBITDA) gering.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor unter 1,5 liegen. Berechneter Wert: **0,72**

Kapitaladäquanz-Index

Die Kapitaladäquanzquote ist ein Indikator für die Kapitaleistung, der die finanzielle Unabhängigkeit eines Unternehmens von Kapitalgebern (sei es operativ oder finanziell) angibt.

Dieser Indikator wird in der Praxis auch häufig verwendet, um die Deckung oder Absorption der Fremdkapitalkosten durch die Umsätze des Unternehmens zu überprüfen; eine hohe Absorption der Finanzaufwendungen durch die Umsätze könnte nämlich die Fähigkeit des Unternehmens untergraben, andere Produktionsfaktoren und die Anteilseigner auf einer Restwertbasis angemessen zu entlohnen. Außerdem könnte eine hohe Absorption die Fähigkeit zur Schuldentilgung beeinträchtigen. Ein niedriges Verhältnis von Gesamtverschuldung zu Eigenkapital ist daher ein Indikator für Unabhängigkeit und finanzielle Solidität.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor über 4,1 liegen.

Berechneter Wert: **41,08**

Liquiditätsindex

Der Liquiditätskoeffizient ist ein finanzieller Leistungsindikator, der darauf abzielt, das kurzfristige finanzielle Gleichgewicht zwischen Quellen und Verwendungen zu überprüfen. Aus finanzieller Sicht müssen die kurzfristigen Vermögenswerte die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken können. Es ist anzumerken, dass dieser Indikator mit den Ergebnissen des bereits in diesem Bericht erwähnten Indikators "Verfügbarkeitssmarge" übereinstimmt, der die gleiche Kennzahl nur in absoluten Werten und nicht in Prozenten ausdrückt.

Der Indikator ist das Verhältnis der gesamten kurzfristigen Vermögenswerte zu den gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Das Nettoumlaufvermögen und der Liquiditätskoeffizient drücken die Fähigkeit des Unternehmens aus, kurzfristige Verbindlichkeiten durch kurzfristige Vermögenswerte zu decken. Anhand dieser Indikatoren wird also die Fähigkeit bewertet, kurzfristige Verbindlichkeiten mit dem Umlaufvermögen zu decken.

Das Nettoumlaufvermögen oder die Liquiditätsquote kann den folgenden Wert annehmen:

- weniger als Null oder 100 Prozent, was bedeutet, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen zu decken;

- größer als Null oder 100 Prozent, was bedeutet, dass das Unternehmen in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen zu decken.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor über 86,00 liegen.

Berechneter Wert: **132,97** (es ist anzumerken, dass der Nenner nicht die Beträge in der Bilanz für passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 25.833.187 € enthält, bei denen es sich um Beträge im Zusammenhang mit Vermögenswerten handelt, die mit dem Beitrag der Landesregierung erworben wurden, in der Praxis ausgesetzte Einnahmen).

Index für die Rendite liquider Mittel

Die liquide Kapitalrendite ist ein wirtschaftlich-finanzieller Index der Kapitalrendite und stellt die Gesamtkapitalrendite ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der nicht zahlungswirksamen Kosten dar.

Dieser Indikator wird als Verhältnis zwischen dem Cashflow und dem Gesamtvermögen berechnet.

Der Normalwert, damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss im Verkehrssektor über 1,4 liegen.

Berechneter Wert: **9,67**

Sozialversicherung oder Steuerschuldquote

Die Sozialversicherungs- oder Steuerschuldenquote ist ein finanzieller Leistungsindikator, der auf der Analyse der Abhängigkeit des Unternehmens von Betriebsschulden im Bereich Steuern und Sozialversicherung beruht.

Dieser Index wird berechnet, um zu überprüfen, ob die Unternehmen Steuerschulden als Finanzierungsquelle nutzen; die Nichtzahlung von Steuern und Sozialversicherungsschulden ist oft ein frühes Warnzeichen.

Damit es keine Anzeichen für eine Krise gibt, muss der Normalwert im Verkehrssektor unter 10,2 % liegen.

Berechneter Wert: **2,68**

6.1.2. Bewertung der Ergebnisse

Das Unternehmen hat Verfahren und Kontrollen mit präventivem Charakter sowie einen Versicherungsplan eingerichtet, um die wirtschaftlichen Auswirkungen von Risiken im Zusammenhang mit Unfällen zu begrenzen, -die Schäden an Personen und Infrastrukturen verursachen können.

Das Unternehmen ist der Ansicht, dass der aus der laufenden Geschäftstätigkeit generierte Cashflow zusammen mit den verfügbaren Kreditlinien die Deckung des Finanzbedarfs sowohl für kurzfristige als auch für langfristige Verpflichtungen gewährleistet.

Auch für das Jahr 2024 erweist es sich, auch angesichts des positiven Nettoergebnisses von

366.887,35 €, wie bereits im Lagebericht zum Jahresabschluss dargestellt, als ein robustes, wirtschaftlich gesundes Unternehmen, das auf dem Weg der technologischen Innovation und der Nachhaltigkeit wächst: ökologisch, wirtschaftlich und sozial.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Die Ergebnisse der gemäß den Anforderungen von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 14 Absätze 2, 3, 4 und 5 des Gesetzesdekrets Nr. 175/2016 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen veranlassen die Verwaltungsstelle zu der Auffassung, dass das Risiko einer Unternehmenskrise für die Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 **auszuschließen ist**.

Das Unternehmen hat Verfahren und Kontrollen mit präventivem Charakter eingerichtet, um Unternehmenskrisen zu verhindern.

C. ERGÄNZENDE INSTRUMENTE DER CORPORATE GOVERNANCE

Gemäß Art. 6(3) des Gesetzesdekrets 175/2016:

"Unbeschadet der gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben der Aufsichtsorgane prüfen öffentlich kontrollierte Gesellschaften unter Berücksichtigung ihrer Größe und organisatorischen Merkmale sowie der ausgeübten Tätigkeit, ob es zweckmäßig ist, ihre Corporate-Governance-Instrumente durch die folgenden zu ergänzen:

- a) Interne Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die Tätigkeiten des Unternehmens mit den Vorschriften zum Schutz des Wettbewerbs, einschließlich der Vorschriften zum unlauteren Wettbewerb, sowie mit den Vorschriften zum Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums in Einklang stehen;*
- b) eine Innenrevision, die nach Kriterien der Angemessenheit im Hinblick auf die Größe und Komplexität des Sozialunternehmens strukturiert ist, mit dem gesetzlichen Prüfungsorgan zusammenarbeitet, dessen Anfragen umgehend beantwortet und dem gesetzlichen Prüfungsorgan regelmäßig Berichte über die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung vorlegt;*
- c) eigene Verhaltenskodizes oder die Einhaltung kollektiver Verhaltenskodizes, die das Geschäftsverhalten gegenüber Verbrauchern, Nutzern, Angestellten und Mitarbeitern sowie anderen Trägern berechtigter Interessen, die an der Geschäftstätigkeit des Unternehmens beteiligt sind, regeln;*
- d) Programme zur sozialen Verantwortung der Unternehmen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Union".*

Gemäß Abs. 4:

"(4) Alle gemäß Absatz 3 angenommenen Instrumente werden im Corporate-Governance-Bericht angegeben, den die Tochtergesellschaften jährlich zum Ende des Geschäftsjahres erstellen und gleichzeitig mit dem Jahresabschluss veröffentlichen.

Gemäß Abs. 5:

(4) Ergänzen öffentlich kontrollierte Gesellschaften ihre Corporate Governance Instrumente nicht durch die in Absatz 3 genannten Instrumente, so legen sie in dem in Absatz 4 genannten Bericht die Gründe hierfür dar.

In der folgenden Tabelle sind die ergänzenden Instrumente der Corporate Governance aufgeführt:

Verweise auf Rechtsvorschriften	Gegenstand	Umgesetzte Instrumente	Gründe für die nicht erfolgte Integration
Art. 6 Abs. 3 Buchst. a)	Interne Bestimmungen	Die Gesellschaft setzt sämtliche Bestimmungen gemäß den folgenden Modellen und Zertifizierungen um: ISO 9001:2015 ISO 14001:2015 ISO 45001:18 UNI EN 13816:2002 Gv.D. 231/2001	
Art. 6 Abs. 3 Buchst. b)	Kontrollabteilung	Die Gesellschaft hat eine Abteilung eingerichtet, die für die Qualitätskontrolle zuständig ist, sowie ein Aufsichtsorgan gemäß Gv.D. 231/2001.	In Anbetracht der Größe der organisatorischen Struktur und der ausgeübten Tätigkeit hat die Gesellschaft keine betriebsinterne Abteilung für Internal Audit eingerichtet.
Art. 6 Abs. 3 Buchst. c)	Verhaltenskodex	Die Gesellschaft setzt Folgendes um: - Organisations- und Verwaltungsmodell laut Gv.D. 231/2001; - Verhaltenskodex; - Korruptionspräventions- und Transparenzplan laut dem Gesetz 190/2012.	Die Umsetzung zusätzlicher ergänzender Instrumente wird als nicht notwendig erachtet.
Art. 6 Abs. 3 Buchst. d)	Programme betreffend die unternehmerische Sozialverantwortung		Die Umsetzung zusätzlicher ergänzender Instrumente wird als nicht notwendig erachtet, da die Gesellschaft satzungsgemäß stets im öffentlichen Interesse der beteiligten Körperschaften handeln muss.

ORGANISATIONSMODELL 231/01

Die Sasa wendet das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell an, das zur Vorbeugung der im Gesetzesdekret Nr. 231/01 genannten Straftaten geeignet ist und das auf der Grundlage der Confindustria-Leitlinien vom März 2014 aktualisiert wurde.

Das Modell ist unterteilt in den "Allgemeinen Teil", der eine Beschreibung der von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeit und die Definition der für die Umsetzung des Modells erforderlichen Struktur

enthält, und den "Besonderen Teil", dessen Inhalt aus einer Beschreibung der für die Unternehmensrealität der sasa relevanten Arten von Straftaten, der Identifizierung der Tätigkeiten der Gesellschaft, die für die Begehung der im Dekret vorgesehenen Straftaten gefährdet sein können, und der Bereitstellung der entsprechenden Kontrollprotokolle besteht.

Alle Verwaltungs- und Betriebsverfahren, die sich auf die abgebildeten sensiblen Aktivitäten auswirken und bereits im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems vorhanden sind, sind ebenfalls Teil des Modells.

Das Modell setzt sich wie folgt zusammen:

1. Allgemeiner Teil

- Beschreibung des Rechtsrahmens: Beschreibung des Erlasses, der Ziele des Modells, der darin vorgesehenen Straftaten, der gefährdeten Unternehmensbereiche und der Methoden zur Verhinderung von Straftaten;
- Beschreibung der bei der Erstellung des Modells angewandten Methodik;
- Abschnitt über die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrates;
- Abschnitt über Informationsflüsse, Informationspflichten und Berichterstattung;
- Abschnitt über das Disziplinar- und Sanktionssystem.

Die im Laufe des Jahres durchgeführten Aktualisierungen des allgemeinen Teils betrafen mehrere Bereiche: Der Katalog der Straftatbestände des Gesetzesdekrets 231/2001 wurde entsprechend den jüngsten Änderungen der Rechtsvorschriften aktualisiert, ebenso der Abschnitt über das Organisationsmodell, den Ethikkodex, die Informationspflichten und die Sanktionen zum Schutz der Kontrolle. Außerdem wurde das neue Whistleblowing-Verfahren integriert und das neue SASA-Logo in die Kopfzeile des Dokuments eingefügt.

2. Sonderteil

- a. **Beschreibung der Straftaten:** Beschreibung der im Gesetzesdekret 231/01 vorgesehenen Vortaten, die konkret anwendbar und für die Realität des Unternehmens relevant sind, basierend auf dem erneuerten Risk Mapping;
- b. **Protokolle/Verfahren**, d. h. die Analyse der Risikobereiche mit der Wahrscheinlichkeit von Verstößen, die die potenziellen Verstöße, die Beschreibung der sensiblen Tätigkeit, die internen Vorschriften und die Kontrollelemente enthalten;

Der besondere Teil wurde überarbeitet und erweitert, indem der Katalog der für das SASA relevanten Vortaten aktualisiert wurde. Die Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung wurden entsprechend den im Jahr 2024 eingeführten Gesetzen geändert. Die Überschrift von Artikel 316bis des Strafgesetzbuches wurde korrigiert und Artikel 356 des Strafgesetzbuches über den Betrug im öffentlichen Beschaffungswesen wurde eingefügt. Das Kapitel über Computerkriminalität wurde umbenannt und die Straftatbestände wurden

gemäß dem Gesetz Nr. 90/2024 aktualisiert. Schließlich wurde der Titel über Unternehmensdelikte aktualisiert und das neue SASA-Logo in die Kopfzeile des Dokuments eingefügt.

3. Darüber hinaus sind die folgenden Punkte integraler Bestandteil des Modells

- **die Risikokarte**, die eine Liste der in der Rechtsverordnung vorgesehenen Straftaten enthält. Nr. 231/01 und Gesetz 190/2012, ihre Beschreibung, die betroffenen Funktionen und die Tätigkeiten des Unternehmens zu

das Risiko, die organisatorischen Instrumente zur Verhinderung von Straftaten, die Empfehlungen, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Straftat und die Auswirkungen des Eintretens

des Ereignisses auf den gesellschaftlichen Kontext auswirkt;

Die Risk Map von SASA wurde aktualisiert, um die Änderungen der Vorschriften für 2024 widerzuspiegeln, einschließlich der Computerkriminalität und der Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung. Die Quoten wurden ebenfalls aktualisiert, um den Änderungen ab 2023 Rechnung zu tragen, und die in den Artikeln 25f und 25g des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 aufgeführten Straftaten wurden aufgenommen und als irrelevant betrachtet. Schließlich wurden auch die Überschriften der Straftatbestände überarbeitet.

- Der **Ethik- und Verhaltenskodex**, verstanden als die Gesamtheit der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten, die das Unternehmen bei der Ausübung seiner Tätigkeit gegenüber seinen Stakeholdern ausdrücklich übernimmt;

- Das Dokument zur **Corporate Governance**, das der Beschreibung der Aktivitäten des Unternehmens und seiner Unternehmensstrukturen gewidmet ist;

- **den Drei-Jahres-Plan zur Korruptionsprävention sowie eine Risikokartierung;**

- das **"Whistleblowing"-Verfahren** in Bezug auf einschlägige Meldungen sowohl gemäß dem Gesetzesdekret 231/01 als auch gemäß L.

190/2012.

Zertifizierungen

FIRST-PARTY-AUDITS

Der für das Jahr 2023 erstellte Dreijahres-Auditplan zielt darauf ab, die wichtigsten Prozesse mit Bezug auf ISO9001:2015, ISO14001:2015, ISO45001 und UNI EN 13816:2002 abzudecken.

Im Berichtsjahr führte die SASA insgesamt 24 interne Audits durch, von denen 20 Audits bei 16 Bussen durchgeführt wurden (Anhang 2) und zu 59 Feststellungen führten (44 Abweichungen, 9 Empfehlungen und 6 Punkte für Verbesserungen).

Außerdem wurden drei Inspektionen durchgeführt, die zu 9 Abweichungen, 13 Empfehlungen und einer Verbesserungsmöglichkeit führten.

Für jede Feststellung wurden in Absprache mit dem Prozessmanager geeignete Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen festgelegt.

Die Verstöße insgesamt wurden wie folgt klassifiziert:

Beziehungsaspekte des Personals im Kontakt mit den Nutzern	5
Dekor	3

Unannehmlichkeiten an Bord	1
Information an Bord: Audiodurchsagen	3
Informationen an Bord: Display und Monitore	20
Reinigung	8
System: Sicherheit	1
Weiterbildung	3
System: Umwelt	2
System: Sicherheit	7
Anzahl Verstöße	53

43,4 % der Verstöße (23 an der Zahl) betrafen die Kundeninformation (Audio und Video an Bord der Fahrzeuge).

Die SASA führte ein Audit der „Infopoint“-Verkaufsstelle durch und bezog sich dabei auf Anhang A9.3 des Dienstleistungsvertrags. Da keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, bestätigten die Audits, dass der Infopoint die rechtlichen Anforderungen des Dienstleistungsvertrags sowohl hinsichtlich der Räumlichkeiten und der durchgeführten Tätigkeiten als auch hinsichtlich der Professionalität des Personals erfüllt.

THIRD-PARTY-AUDITS

- **Überwachungsaudit gemäß der Norm UNI EN 13816**

Die Überwachungsaudits nach der Norm UNI EN 13816, die vom 6. bis 9. Februar 2024 vom Zertifizierungsinstitut Certiquality durchgeführt wurden, verliefen positiv und bestätigten die bestehende Zertifizierung.

Der Abschlussbericht wurde ohne Abweichungen abgeschlossen, enthält jedoch vier Empfehlungen – also Verbesserungsvorschläge für das System, die auf objektiven Nachweisen beruhen und sich auf Punkte der zugrunde liegenden Norm beziehen. Diese Empfehlungen müssen analysiert und entsprechend behandelt werden.

- **Audits nach den Normen ISO 14001 und ISO 45001**

In der Woche vom 14. bis 18. Oktober 2024 fand die erste Überprüfung durch die neue Zertifizierungsstelle Det Norske Veritas (DNV) statt. Ziel war die Rezertifizierung der Managementsysteme für Sicherheit und Umwelt.

Zu den von den Prüfern hervorgehobenen Stärken des Unternehmens zählten das als hochprofessionell bewertete Risikobewertungsdokument, die Verfügbarkeit und hohe technische Kompetenz der in die Audits eingebundenen SASA-Mitarbeiter sowie das Engagement der QSA-Abteilung, kritische Situationen im Bereich Sicherheit im Laufe der Zeit erfolgreich behoben zu haben.

Auch das Verhalten der befragten Fahrer wurde positiv bewertet – insbesondere hinsichtlich Sicherheit im Fahrzeug und Notfallmanagement.

Es wurden vier geringfügige Abweichungen festgestellt, die in den drei Wochen nach dem Audit behandelt wurden, sowie etwa zwanzig Verbesserungsvorschläge seitens der Prüfer.

Am 23. und 24. Oktober 2024 führte das bisherige Zertifizierungsinstitut Certiquality das letzte Audit des Managementsystems nach der Norm UNI EN ISO 9001:2015 durch. Ab 2025 wird Det Norske Veritas (DNV) auch für die Qualitätsnorm der neue Zertifizierer sein.

- **Audit nach der Norm ISO 9001**

Am 23. und 24. Oktober 2024 wurde das Audit durch Certiquality zur Bestätigung der Zertifizierung nach der Norm UNI EN ISO 9001:2015 durchgeführt.

Das Audit fand am Hauptsitz, in der Werkstatt in der Bozner Buozzi-Straße sowie im städtischen und außerstädtischen Dienst in Bozen statt.

In der Gesamtbewertung zur Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems – auch im Vergleich zum Audit im Oktober 2023 – wurde besonders die Kompetenz des operativen Personals und des QSA-Teams hervorgehoben.

Als Verbesserungsbereich wurde die Notwendigkeit betont, die Unternehmenskultur des Managementsystems auf allen Ebenen besser zu kommunizieren, um dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen.

Certiquality meldete eine geringfügige Abweichung, die innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Audits behoben wurde, sowie sechs Empfehlungen – also Verbesserungsvorschläge basierend auf objektiven Nachweisen und bezogen auf Normpunkte, die analysiert und bearbeitet werden müssen.

VOM LAND DURCHGEFÜHRTE AUDITS

Kontrolle der von der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Qualitätsstandards durch die:

- Dienstleistungsvertrag 2020- 2029 Nr. 85/38.2 vom 30.12.2019;
- Dienstleistungsvertrag 14.11.2021-13.11.2031 Nr. 43/38.2 vom 27.10.2021.

Im Berichtszeitraum: 1.1.2024 - 31.12.2024, hat die Provinz durchgeführt:

- 12 Audits im Rahmen des städtischen Dienstleistungsvertrags mit 140 Kontrollaktionen auf 96 Bussen. Die Audits auf Provinzebene ergaben 257 Abweichungen, 19 reine Informationsfeststellungen und 20 konforme Erhebungen. Zwei Erhebungen wurden ausgesetzt. Die Anomalien betrafen hauptsächlich die Beziehungsaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit und die Informationen an Bord der Fahrzeuge;

Städtischer Dienstleistungsvertrag

Tabelle: festgestellte Abweichungen – vom Land durchgeführte Audits

Die gelieferte Qualität - APB-Audit

TABELLE 14 → festgestellte Unregelmäßigkeiten

Höhe der APB- Strafen

sasa

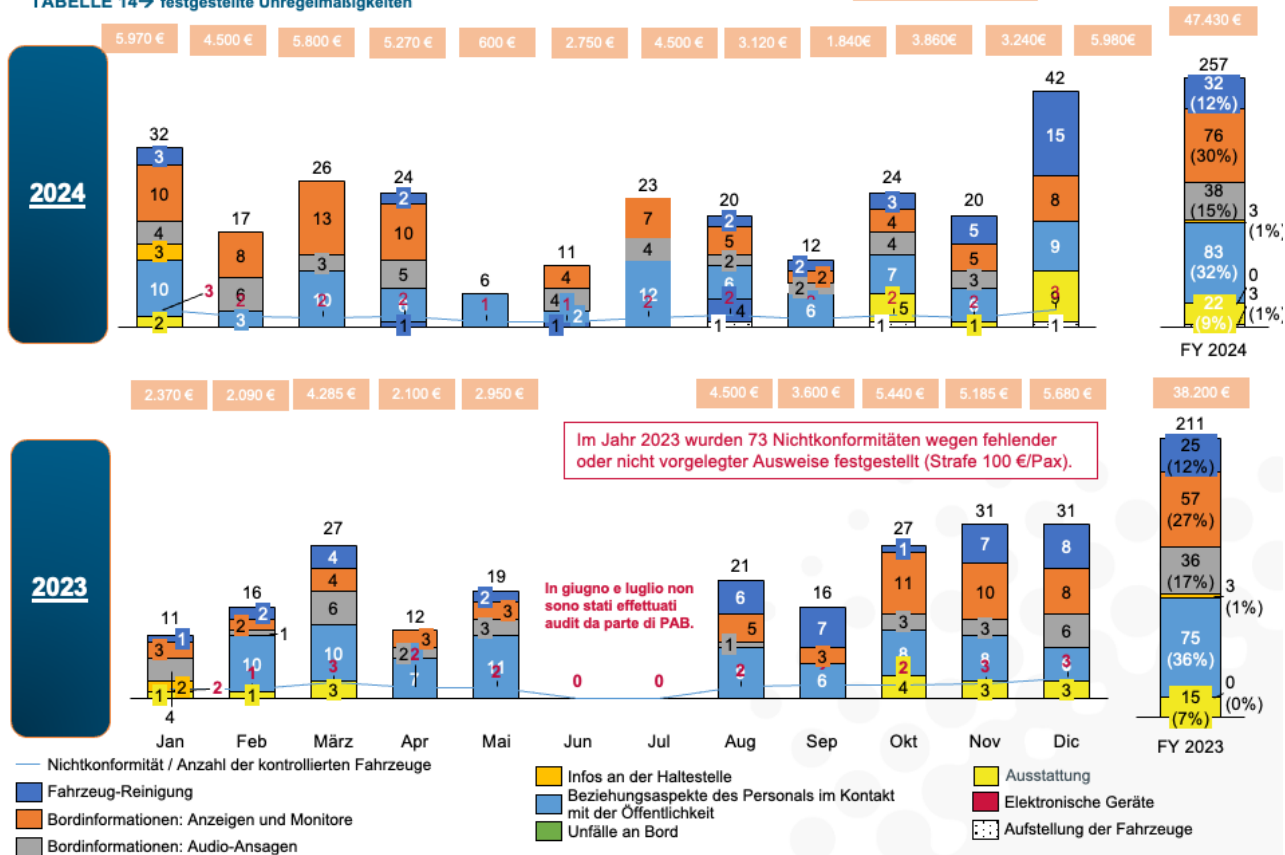
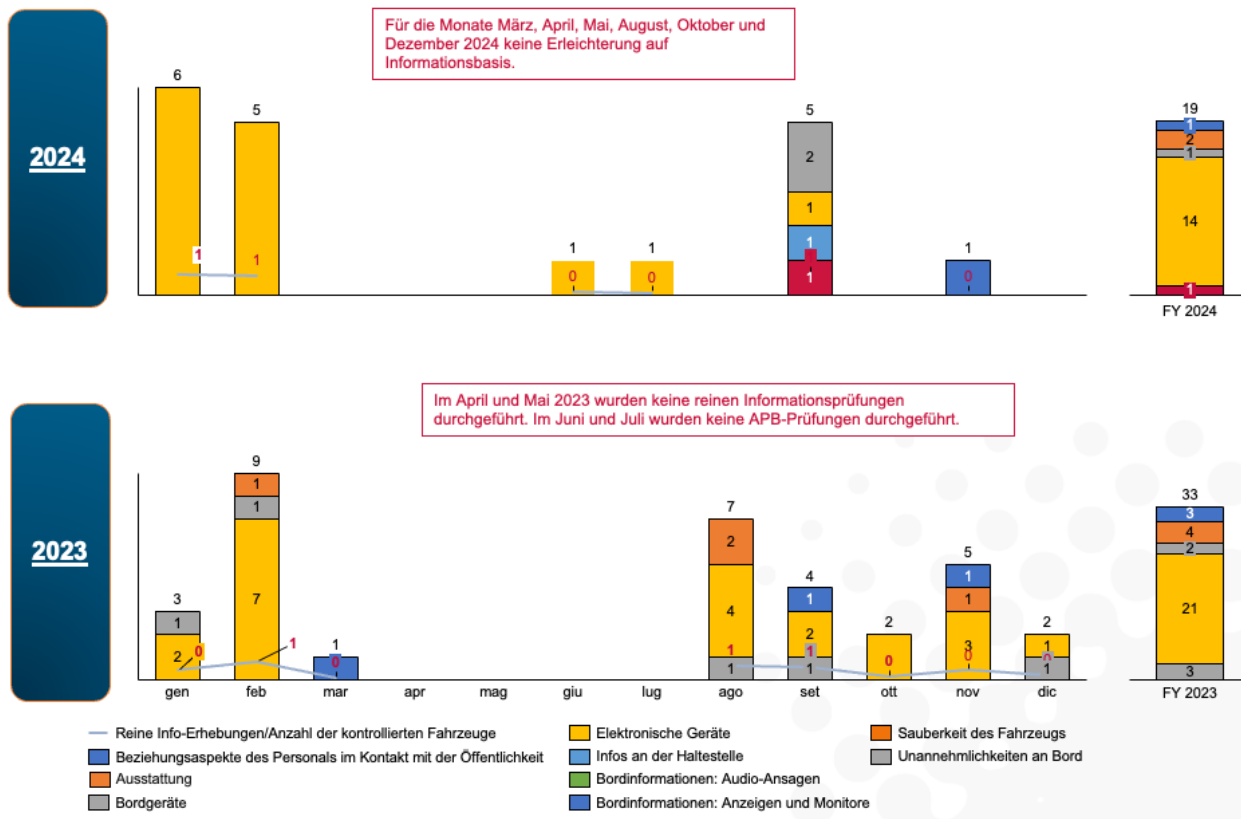


Tabelle: Reine Informationsfeststellungen – vom Land durchgeführte Audits

Die gelieferte Qualität - APB-Audit

TABELLE 15 → reine Informationsergebnisse



Die obigen Tabellen veranschaulichen die Entwicklung der bei den vom Land im Jahr 2024 auf monatlicher Basis durchgeführten Audits festgestellten Abweichungen.

Die insgesamt 257 Abweichungen betrafen vor allem „Beziehungsaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit“ (83 Abweichungen im Vergleich zu 75 im Jahr 2023) und Informationen an Bord - akustische Durchsagen, Anzeigen und Monitore (111 Abweichungen im Vergleich zu 93 im Jahr 2023). Die Abweichungen bei den „Beziehungsaspekten des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit“ betrafen hauptsächlich das Nichttragen oder nicht korrekte Tragen des Dienstaussweises.

Der Faktor „Sauberkeit“ ist ein weiterer Indikator, der ständig überwacht wird; im Vergleich zu 2023 nimmt er trotz der von der SASA durchgeführten kontinuierlichen Maßnahmen leicht zu (32 Abweichungen gegenüber 25 im Jahr 2023).

Selbst bei reinen Informationsfeststellungen, die von der zuständigen Stelle nicht geahndet werden, wurden die entsprechenden Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet.

Außerstädtischer Dienstleistungsvertrag

Im Zusammenhang mit dem außerstädtischen Dienstleistungsvertrag wurden zwei Arten von Kontrollen durchgeführt:

- Angekündigte Audits, die direkt von Landesbeamten gemäß dem Dienstleistungsvertrag Nr. 43-27/10/2021 durchgeführt wurden. Über diese wurde sowohl zu Beginn der Inspektion als auch zum Abschluss des Verfahrens informiert.
- Nicht angekündigte Audits, die sowohl von Landesbeamten als auch von einer externen Gesellschaft im Auftrag des Landes gemäß Art. 21 BIS „Kontrollen und Überprüfungen“ des Dienstleistungsvertrags Nr. 43-27/10/2021 durchgeführt wurden. Bei diesen Audits erfolgte

ausschließlich die Mitteilung der erhobenen Inspektionsdaten, die in einem digitalen Archiv gespeichert wurden.

Die angekündigten Audits wurden an 10 Tagen mit 23 Kontrollmaßnahmen in 23 Bussen durchgeführt. Dabei wurden 58 Abweichungen, 1 Konformität und 4 Hinweise rein informativer Art festgestellt. Die festgestellten Abweichungen führten zur Einleitung eines Strafverfahrens.

Die nicht angekündigten Audits wurden an 54 Tagen mit 153 Kontrollmaßnahmen an 90 Bussen durchgeführt. Dabei wurden 317 Abweichungen und 21 Konformitäten festgestellt. Auch der Abschluss dieser Audits führte zur Verhängung einer Vertragsstrafe, wie im Anhang A2 des Dienstleistungsvertrags Nr. 43-27/10/2021 vorgesehen.

Insgesamt wurden 64 Audittage im Rahmen des außerstädtischen Dienstleistungsvertrags durchgeführt, mit 176 Kontrollmaßnahmen, bei denen 113 Busse bewertet wurden.

Aus der Gesamtheit der Audits ergaben sich:

- 375 Abweichungen (siehe Tabelle 14),
- 4 Hinweise rein informativer Art (siehe Tabelle 15),
- 22 Konformitäten.

Die festgestellten Abweichungen betrafen vor allem die Informationssysteme an Bord (Displays und Monitore) sowie Sauberkeit und Zustand der Fahrzeuge.

Bei einigen der im Jahr 2024 durch den Auftraggeber (das Land) festgestellten Mängel wurde das Verfahren mit der Verhängung einer Vertragsstrafe abgeschlossen. Bei den rein informativen Hinweisen, obwohl sie nicht zu einer Strafe führten, wurden dennoch Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet.

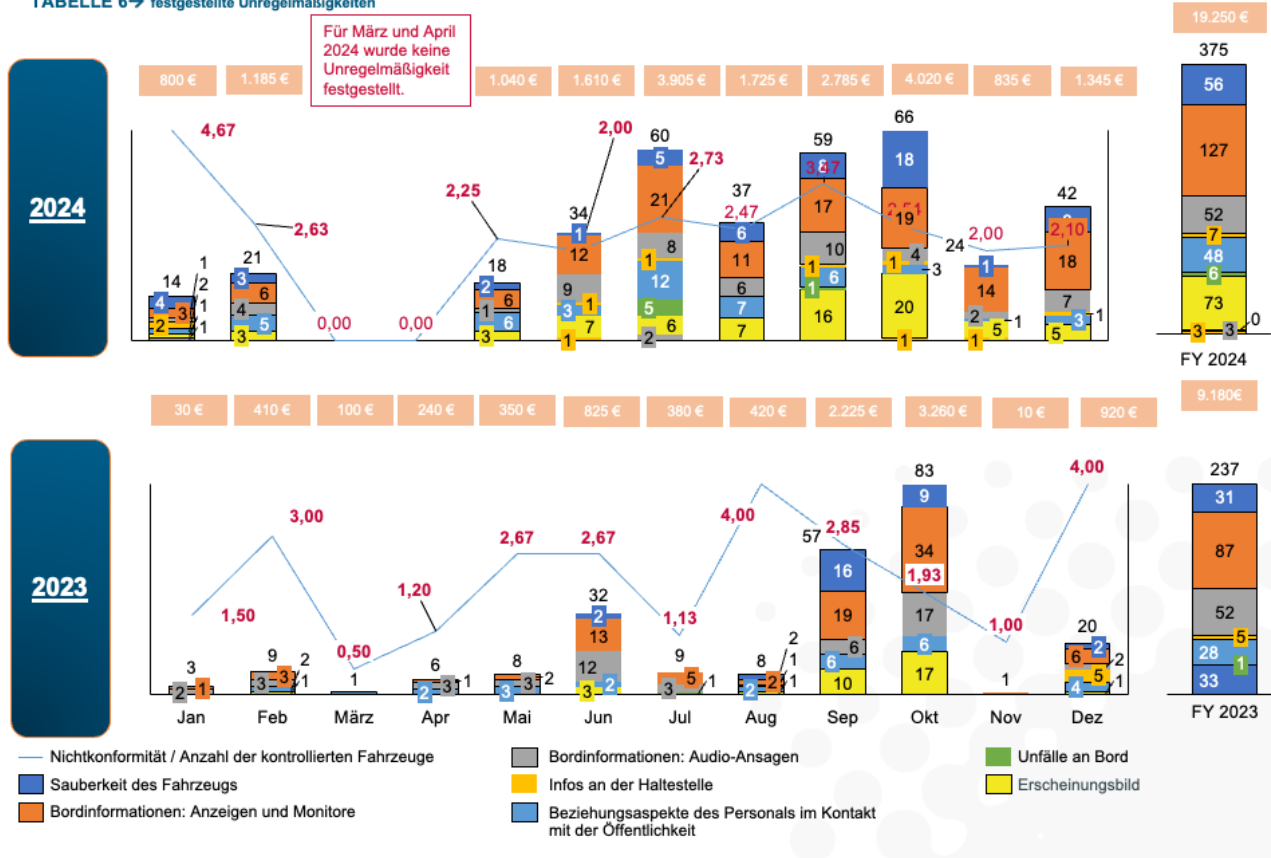
Tabelle: festgestellte Abweichungen – vom Land durchgeführte Audits

Die gelieferte Qualität - APB-Audit

TABELLE 6 → festgestellte Unregelmäßigkeiten

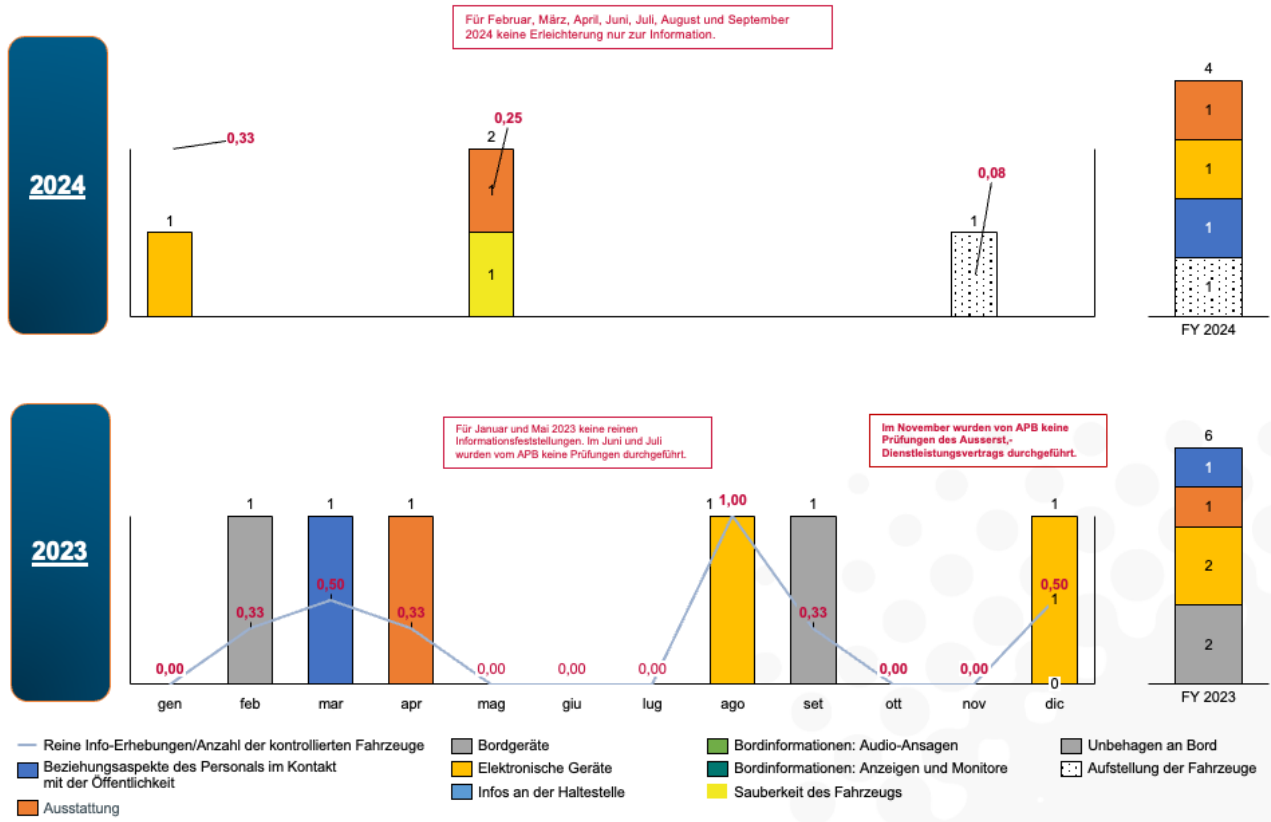
Höhe der APB- Strafen

sasa



Die Punkte „Sauberkeit und Zustand der Fahrzeuge“ (73 Abweichungen, entsprechend 19,5 % der Gesamtzahl), „Informationen an Bord der Fahrzeuge – Displays, Monitore und akustische Ansagen“ (166 Abweichungen, entsprechend 44,3 %) und „Beziehungsaspekte des Personals im Kundenkontakt“ (48 Abweichungen, entsprechend 12,8 %) machen zusammen 77 % (insgesamt 287) der vom bewilligenden Organ protokollierten Abweichungen aus.

Tabelle: Hinweise rein informativer Art – vom Land durchgeführte Audits



Die **rein informativen Hinweise** (z. B. Unannehmlichkeiten an Bord, Zustand der Fahrzeuge und elektronische Ausstattung) wurden **zeitnah von der Instandhaltung** bearbeitet und behoben. Auch die **Abweichungen in Bezug auf die Sauberkeit der Fahrzeuge** (z. B. verschmutzter oder staubiger Boden und Trittbretter im Innenraum) wurden von der **beauftragten externen Reinigungsfirma** behoben

Entwicklung der Beschwerden/Meldungen durch die Fahrgäste

Städtischer Dienstleistungsvertrag

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 888 „Kontakte“ zwischen den Fahrgästen und SASA registriert – im Vergleich zu 1.072 im gleichen Zeitraum 2023 ein Rückgang von 17 % (das sind 184 weniger als im Jahr 2023), wie in Tabelle 16 dargestellt.

Alle Kontakte gingen über den einheitlichen landesweiten Kanal ein.

Alle Meldungen des Jahres 2024 wurden bearbeitet und abgeschlossen.

Der städtische Dienstleistungsvertrag, Art. 22 Absätze 3 und 4, sieht vor, dass das beauftragte Unternehmen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Zuweisungsdatum auf Beschwerden oder Meldungen reagieren muss.

Die Antwortzeiten gegenüber den Fahrgästen blieben innerhalb dieser vertraglich festgelegten Fristen.

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden
/Hinweise/Anfragen



TABELLE 16→ Kontakte 2024 gegenüber 2023

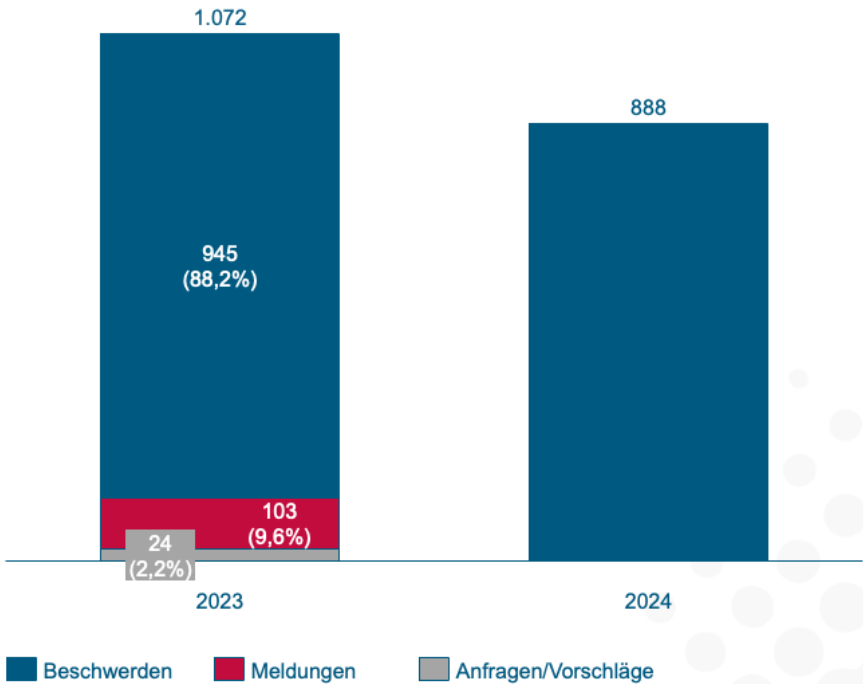
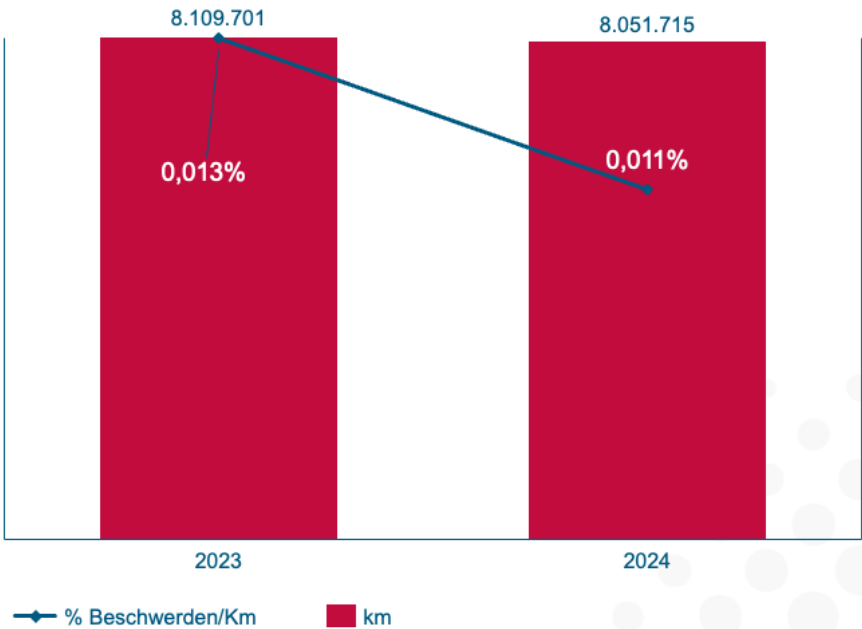


Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Berichte / Anfragen. Kontakte 2024 vs. 2023 auf Basis der erbrachten Kilometer

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden /Hinweise/Anfragen



TABELLE 17→ Kontakte 2024 gegenüber 2023 auf Basis der gelieferten km



Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Kontakte im Verhältnis zu den gefahrenen Kilometern in den Jahren 2023 und 2024 deutlich geringer ist als im Vorjahr.

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden /Hinweise/Anfragen

TABELLE 18 → Kontakte 2024 vs. Kontakte 2023 nach Typ

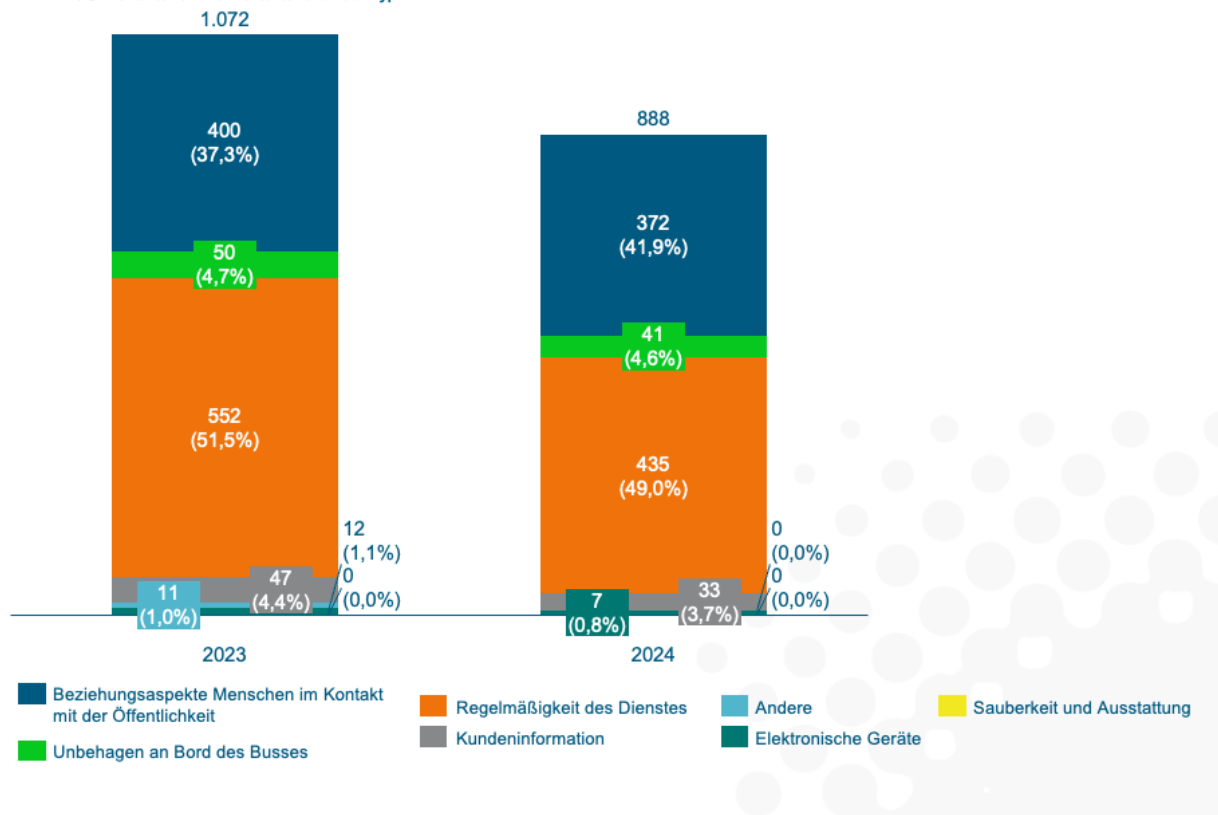


Tabelle 18 zeigt die Detaillauswertung der Nutzerkontakte nach Kategorien für die Jahre 2023 und 2024. Die Hauptbereiche sind:

„Informationen für Fahrgäste“, „Zugang zum Service und Fahrkomfort“ sowie „Zwischenmenschliche Aspekte im Kontakt mit dem Fahrpersonal“.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, zählen zu den häufigsten Gründen, die SASA-Nutzer dazu veranlasst haben, eine Beschwerde einzureichen oder eine Meldung zu machen:

- Die Regelmäßigkeit des Dienstes (z. B. Fahrplan, Taktfrequenz, Pünktlichkeit etc.): 49 % (435 Kontakte), ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu 51,5 % (552 Kontakte) im Jahr 2023. Der Wert hat sich sowohl absolut als auch prozentual verbessert (–117 Kontakte, –21 % im Vergleich zu 2023).
- Zwischenmenschliches Verhalten des Personals im Kundenkontakt (z. B. Verhalten, unangemessene Fahrweise, Unhöflichkeit): 41,9 % (372 Kontakte) – ein Rückgang in absoluten Zahlen im Vergleich zu 37,3 % (400 Kontakte) im Jahr 2023. Obwohl die Anzahl der Kontakte zu diesem Thema gesunken ist, hat sich deren prozentualer Anteil am Gesamtvolumen erhöht.
- Unannehmlichkeiten an Bord aufgrund von mangelndem Komfort (z. B. zu kleine oder unbequeme Busse), unzureichender Klimatisierung, fehlender Fahrkartenverfügbarkeit und Überfüllung: 4,6 % (41 Kontakte) im Jahr 2024 gegenüber 4,7 % (50 Kontakte) im Jahr 2023. Die absolute Anzahl ist gesunken, der prozentuale Anteil blieb nahezu gleich.
- Fahrgastinformationen: 3,7 % (33 Kontakte) entfielen 2024 auf diesen Bereich.

Außerstädtischer Dienstleistungsvertrag

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 hat SASA 675 Beschwerden im Rahmen des außerstädtischen Dienstes registriert.

Alle eingegangenen Kontakte wurden über den offiziellen landesweiten Kanal übermittelt. Alle Meldungen des Jahres 2024 wurden vollständig abgeschlossen. Laut Punkt 5.4 „Beschwerden und Hinweise“ des außerstädtischen Dienstleistungsvertrags muss das beauftragte Unternehmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zuweisung der Meldung und gemäß den Vorgaben des Auftraggebers antworten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Land eine Ausnahme gewährt hat, wodurch eine Antwortfrist von zehn Arbeitstagen zulässig ist. Diese Antwortzeiten (10 Arbeitstage) wurden im Jahr 2024 eingehalten.

Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Meldungen / Anfragen – Vergleich 2024 vs. 2023

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden /Hinweise/Anfragen

TABELLE 8 → Kontakte 2024 gegenüber 2023

sasa 

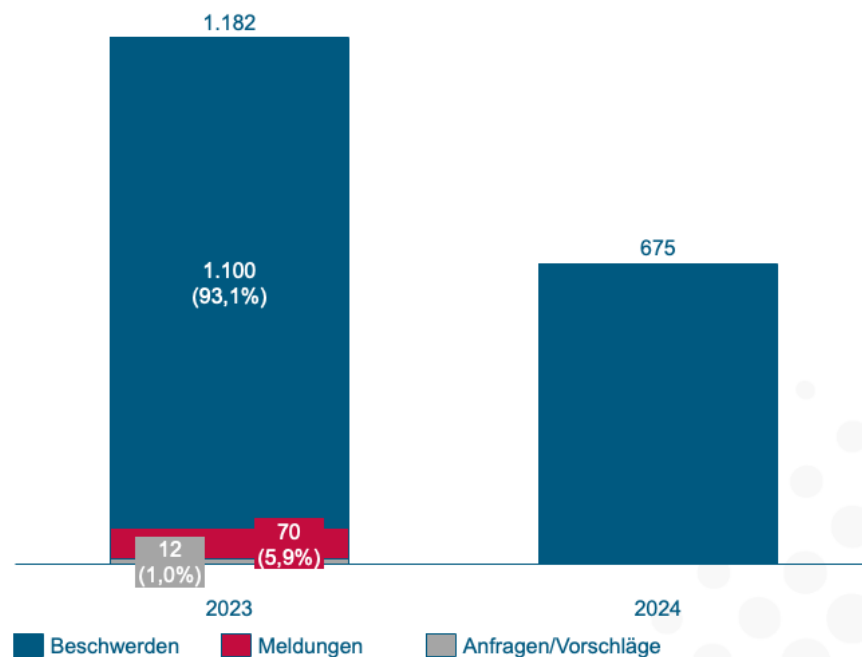
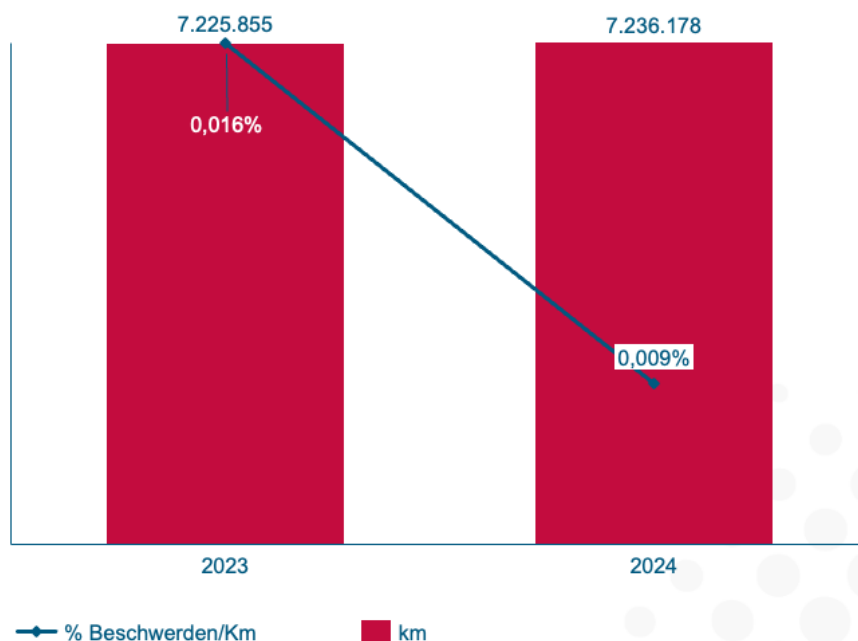


Tabelle: Entwicklung der Beschwerden / Berichte / Anfragen. Kontakte 2024 vs. 2023 auf Basis der erbrachten Kilometer

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden /Hinweise/Anfragen

TABELLE 9 → Kontakte 2024 gegenüber 2023 auf Basis der gelieferten km

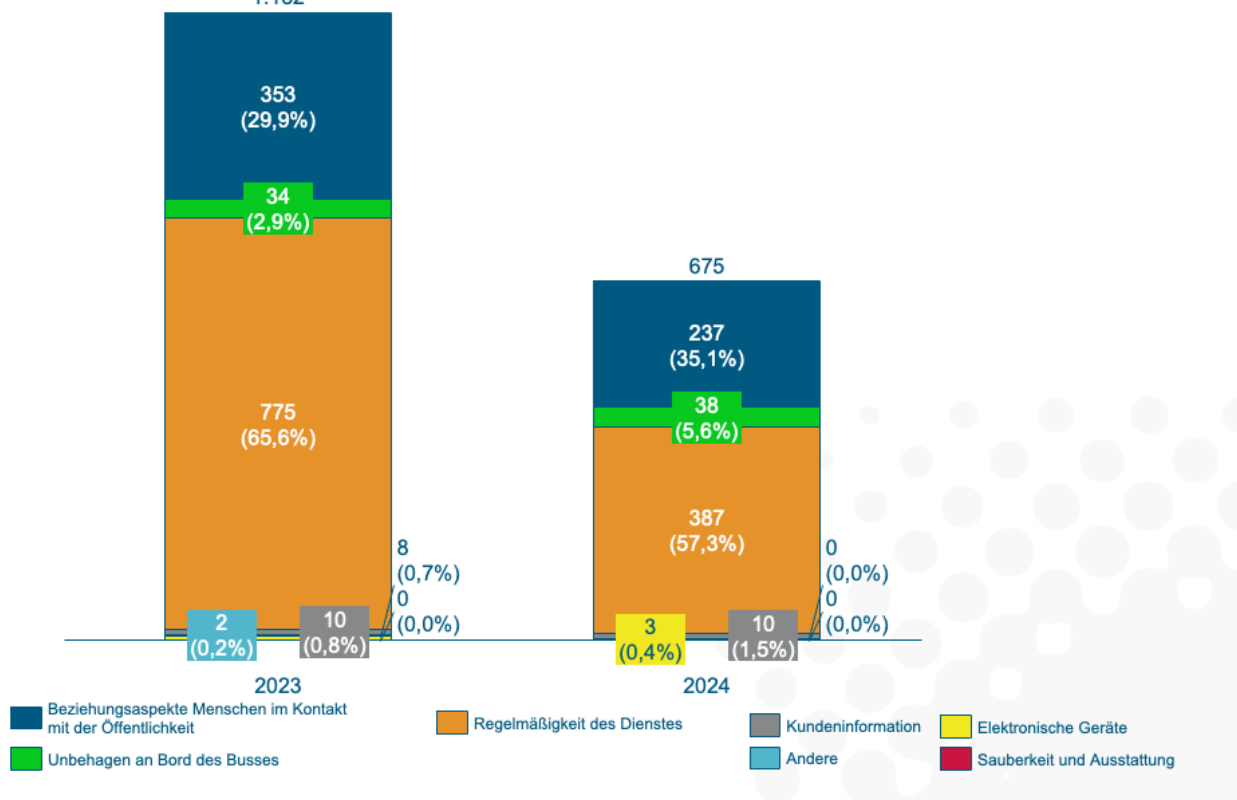


Aus der obigen Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Kontakte im Verhältnis zu den gefahrenen Kilometern in den Jahren 2023 und 2024 deutlich geringer ist als im Vorjahr.

Die gelieferte Qualität - Entwicklung der Beschwerden /Hinweise /Anfragen



TABELLE 10→ Kontakte 2024 vs. Kontakte 2023 nach Typ



Die Makrobereiche „Regelmäßigkeit des Dienstes“ "Kundeninformation", "Zugänglichkeit der Dienstleistungen und Reisekomfort" und "Beziehungsaspekte des Personals im Kontakt mit der Öffentlichkeit" werden auf den folgenden Seiten zu jedem Analysekapitel näher erläutert.

Die Hauptgründe, die SASA-Nutzer dazu veranlassten, sich zu beschweren oder eine Meldung zu machen, sind, wie bereits erwähnt, folgende

- die Regelmäßigkeit des Dienstes (Service, Häufigkeit der Fahrten, Pünktlichkeit, usw.) 57,3% (387).
- der Umgang des Personals mit den Fahrgästen (persönliches Verhalten, unangemessenes Fahrverhalten, Unhöflichkeit usw.) 35,1 % (237).
- Unbehagen an Bord des Busses, hauptsächlich wegen der Klimaanlage und der Überfüllung 5,6 % (38).

Die obigen Zahlen zeigen deutlich, dass sich der Service sowohl in Bezug auf die Regelmäßigkeit als auch in Bezug auf das Personal verbessert hat.

ERWARTETE UND WAHRGENOMMENE QUALITÄT

a. Umfrage "Customer Satisfaction"

- SASA erhebt jährlich den Zufriedenheitsgrad seiner Kunden/Nutzer in Übereinstimmung mit den Richtlinien UNI 11098 und der Norm UNI EN 13816 „Definition, Ziele und Messung der Dienstleistungsqualität im öffentlichen Personenverkehr“.
- Für 2024 beauftragte SASA ein neues demoskopisches Unternehmen mit der Durchführung der Erhebungskampagnen „Kundenzufriedenheit“ und „Mystery Client“, die im Mai durchgeführt wurden.

Der „Mystery Client“ ist eine Forschungsmethode, die darauf abzielt, den Service, den das Unternehmen seinen Endkunden bietet, zu untersuchen. Ziel ist es, mit Hilfe von Sachverständigen Informationen und Bewertungen zu allen konformen und nicht konformen Elementen zu sammeln, die den angebotenen Service ausmachen.

Für die fragliche Erhebung wurden 166 Beobachtungen durchgeführt, die über den gesamten Erhebungszeitraum verteilt waren, und zwar auf einigen der Linien, die auch an der Umfrage zur Kundenzufriedenheit beteiligt waren, und zu verschiedenen Tageszeiten, um den Service zu unterschiedlichen Tageszeiten zu bewerten.

Die Gesamtleistung bestätigt einen sehr hohen Wert von 94,96.

Die Umfrage „Kundenzufriedenheit“ stellt einen Erkenntnismoment von grundlegender Bedeutung dar, sowohl als Maßstab für die Effizienz der angebotenen Dienstleistungen als auch als Ausgangspunkt für die künftigen Maßnahmen, die SASA beschließen wird, um mittel- bis langfristig einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen.

b. Umfrage „Customer Satisfaction“ vom Land Südtirol

Der mit der Autonomen Provinz Bozen abgeschlossene und für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2029 gültige Dienstleistungsvertrag sieht in Artikel 20 „Qualität der Dienstleistungen“, Absatz 6, eine jährliche Erhebung der von den Nutzern wahrgenommenen Qualität vor, wobei mindestens die in Anhang 11 angegebenen Parameter berücksichtigt werden.

c. Dienstleistungscharta

In Umsetzung von Art. 14 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 14. Dezember 2016, Nr. 33 (Ausführungsbestimmungen zur öffentlichen Mobilität), der die Mindestinhalte der Charta der Servicequalität festlegt, und in Übereinstimmung mit Punkt 3.a.3 des Anhangs 2 des Servicevertrags hat SASA die Dienstleistungscharta aktualisiert, die das Dokument ist, das die Beziehung zwischen SASA und den Nutzern regelt.

Nach der Unterzeichnung der Absichtserklärung mit dem Europäischen Zentrum für Verbraucherschutz wurden die städtischen und vorstädtischen Dienstleistungschartas im Februar 2024 aktualisiert. Die Charta „Qualitätscharta für die Dienstleistung im öffentlichen Nahverkehr in Südtirol Carta della qualità dei servizi del trasporto pubblico locale in Alto Adige“ wurde auf der Website des Unternehmens veröffentlicht.

Das Land hat mit dem Beschluss 828 vom 10/2020 die Leitlinien für die Betreiber des ÖPNV bei der Erstellung der Qualitätscharta festgelegt, die als einheitliches Format für alle Betreiber gilt und zwischen dem Land und der Verbraucherzentrale Südtirol vereinbart wurde.

Bozen, 28. März 2025

Die Präsidentin des
Verwaltungsrats
Dr. Astrid Kofler

